

ANGSTFREI GEWALTFREI

Übereinkommen des Europarates
zur Verhütung und Bekämpfung
von Gewalt gegen Frauen und
häuslicher Gewalt SEV-Nr.210

Handbuch für Parlamentarier/-innen

Übereinkommen des Europarates
zur Verhütung und Bekämpfung
von Gewalt gegen Frauen
und häuslicher Gewalt
(Istanbul-Konvention)



Handbuch für Parlamentarier/-innen

Übereinkommen des Europarates
zur Verhütung und Bekämpfung
von Gewalt gegen Frauen
und häuslicher Gewalt
(Istanbul-Konvention)

Dieses Handbuch wurde von Frau Hilary Fisher, Fachberaterin, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats verfasst.

Umschlaggestaltung und Layout: Abteilung für Dokumente und Veröffentlichungen des Europarats (SPDP), Europarat

Sekretariat des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Parlamentarische Versammlung des Europarats

F-67075 Straßburg Cedex

Tel. +33 (0)3 90 21 47 78

Fax: +33 (0)3 90 21 56 49

<http://assembly.coe.int>

© Europarat, überarbeitete Fassung, April 2016

Druck: Europarat

Inhaltsverzeichnis

Über den Europarat	5
Die Parlamentarische Versammlung und das parlamentarische Netzwerk Gewaltfreies Leben für Frauen	7
Vorwort des Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung	9
Appell des Generalberichterstatters für Gewalt gegen Frauen	11
Die Rolle von Parlamentarier/-innen bei der Unterstützung des Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	13
Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr.: 210, Istanbul- Konvention)	15
Warum ein Übereinkommen	15
Inhalte der Konvention	19
Integrierte Politik und Datenerfassung	23
Prävention	25
Schutz und Unterstützung	29
Materielles Recht	32
Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen	40
Migration und Asyl	43
Überwachungsmechanismus	45

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften	47
Abschlussklauseln	48
Nachwort der stellvertretenden Generalsekretärin des Europarats ...	53

Anhänge

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr.: 210)	55
Liste der Entschlüsse und Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung zum Thema Gewalt gegen Frauen (2000-2016)	107
Liste von Entscheidungen des Gerichtshofs für Menschenrechte zum Thema Gewalt gegen Frauen	111
Liste anderer relevanter völkerrechtlicher Übereinkünfte und Standards	115

Über den Europarat

Der Europarat hat 47 Mitgliedstaaten, die nahezu den gesamten Kontinent von Europa abdecken. Er setzt sich für die Entwicklung gemeinsamer demokratischer und rechtlicher Grundsätze auf der Grundlage der Konvention für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) und anderer Referenztexte zum Schutz von Menschen, einschließlich Frauen und Kindern, ein. Seit den 1990er Jahren fördert der Europarat aktiv den Schutz von Frauen und Kindern vor geschlechtsspezifischer Gewalt, u.a. durch die Annahme der Empfehlung (2002)5 über den Schutz von Frauen vor Gewalt und durch die europaweite Kampagne zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, in den Jahren 2006-2008.

www.coe.int/conventionviolence
conventionviolence@coe.int

Die Parlamentarische Versammlung und das parlamentarische Netzwerk Gewaltfreies Leben für Frauen



Die Parlamentarier/-innen, die die Parlamentarische Versammlung bilden, stammen aus den nationalen Parlamenten der 47 Mitgliedstaaten der Organisation. Sie treten vier Mal im Jahr zusammen, um Themenschwerpunkte zu diskutieren und die europäischen Regierungen aufzufordern, Initiativen zu ergreifen und Bericht zu erstatten. Diese Parlamentarier/-innen sprechen im Namen von 800 Mio. Europäern, die sie gewählt haben.

Das parlamentarische Netzwerk „Gewaltfreies Leben für Frauen“ wurde im Kontext der Kampagne zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen (2006-2008) gegründet. In diesem Zeitraum führten ca. 40 nationale Parlamente mehr als 200 Aktivitäten in ganz Europa durch, um Gewalt

gegen Frauen zu verurteilen, Parlamentarier/-innen und die Öffentlichkeit aufzuklären, Gesetze zu ändern, um dieses Übel abzuschaffen, die Opfer besser zu schützen und auf effektive Weise die Täter zu verfolgen. Mit ihrer EntschlieÙung 1635 (2008) über die „Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen: Für ein Übereinkommen des Europarats“ entschied die Versammlung, dass das Ende der Kampagne nicht das Ende des Netzwerks sein sollte. Im Gegenteil, dieses innovative und leistungsstarke Instrument würde entscheidend die Aufklärungsarbeit bei Parlamentarier/-innen und die Koordinierung von gemeinsamen Aktionen stärken.

Das Netz umfasst die Mitglieder der parlamentarischen Delegationen der Mitgliedsstaaten und der Beobachter bei der Parlamentarischen Versammlung sowie die Delegationen der Partner für die Demokratie. Den Vorsitz führt die Generalberichterstatteerin für Gewalt gegen Frauen. Ihre Rolle besteht in der politischen Koordinierung des Netzes. Nach dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention hat sich das Netz vorrangig zum Ziel gesetzt, zur Förderung des Übereinkommens beizutragen und die Abgeordneten bei ihren Bemühungen um die Durchführung des Übereinkommens zu unterstützen.

**www.assembly.coe.int/stopviolence/
womenfreefromviolence@coe.int**

Vorwort des Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung

Am 1. August 2014 ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Kraft getreten.

Es handelte sich dabei für Millionen von Frauen, die Opfer von Gewalt wurden oder sind, um ein starkes Signal in Europa und darüber hinaus. Dieses Inkrafttreten krönte die Anstrengungen der letzten Jahre des Europarats einschließlich seiner Parlamentarischen Versammlung sowie der Zivilgesellschaft, die sich bemüht hatten, dieses neuartige Übereinkommen möglichst vielen bekannt zu machen und ihnen bewusst zu machen, dass Gewalt gegen Frauen alle etwas angeht.



Die Istanbul-Konvention hat in mehr als einer Hinsicht Pionierarbeit geleistet. Auf der einen Seite erblickt sie in der Gewalt gegen Frauen eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung. Andererseits zielt sie auf Nulltoleranz gegenüber dieser Art Gewalt ab und stellt eine ganze Reihe von Handlungen unter Strafe: körperliche Gewalt, sexuelle Gewalt, Zwangsverheiratung, Verstümmelung der weiblichen Genitalien, erzwungene Abtreibung sowie sexuelle Belästigung.

Ich möchte diejenigen Staaten beglückwünschen, welche die Istanbul-Konvention schon ratifiziert haben, und fordere die Abgeordneten der Mitgliedsstaaten des Europarats, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, auf, ihre Bemühungen zu verdoppeln

und für die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der Istanbul-Konvention einzutreten.

Ich möchte Sie bitten, dieses Handbuch zu nutzen. Es ist eine praktische Handreichung zum besseren Verständnis des Übereinkommens. Es mag als Führer für die Bemühungen zur Förderung des Übereinkommens dienen, indem es Schlüssel zum Verständnis dieses in der ganzen Welt einzigartigen Instruments enthält. Ich fordere Sie außerdem auf, die Arbeiten des Parlamentarischen Netzes zum Recht der Frau auf gewaltfreies Leben zu verfolgen, Seit 2006 sind die Mitglieder des Netzes die Bannerträger des Kampfes gegen Gewalt gegen Frauen und wecken in ihren jeweiligen Parlamenten und in der öffentlichen Meinung das Bewusstsein dafür. Das Inkrafttreten des Übereinkommens wäre nicht ohne ihre wiederholten Bemühungen zur Förderung der Unterzeichnung und Ratifizierung durch die Mitgliedsstaaten möglich gewesen.

Der GREVIO-Ausschuss zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens hat seine Arbeit aufgenommen. Die nationalen Parlamente sind aufgefordert, sich in Anerkennung ihrer bedeutsamen Rolle beim Zustandekommen des Übereinkommens an seiner Weiterverfolgung zu beteiligen. Auch die Parlamentarische Versammlung wird ihrerseits an der Weiterverfolgung des Übereinkommens mitwirken und ihr Engagement fortsetzen, da ihr erstmals nun im Rahmen dieses Übereinkommens die Rolle zufällt, seine Durchführung zu bewerten.

Das Inkrafttreten der Istanbul-Konvention markiert einen Wendepunkt beim Schutz der Menschenrechte. Sie mahnt uns, alles dafür zu tun, dass diese Vision einer Zukunft ohne Gewalt sobald als möglich Wirklichkeit werde; denn die Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, haben schon zu lange darauf gewartet.

Pedro Agramunt
*Präsident der Parlamentarischen Versammlung
des Europarats*

Appell des Generalberichterstatters für Gewalt gegen Frauen

Gewalt gegen Frauen einschließlich der häuslichen Gewalt ist eine der schwersten Menschenrechtsverletzungen in Europa und eine der am weitesten verbreiteten Straftaten. Der soziale Druck ist jedoch so stark, dass zahlreiche Opfer von Gewalt diese als unvermeidbare Realität akzeptieren und es nicht wagen, Anzeige zu erstatten. Andere, die sich getrauen, die Behörden um Hilfe zu bitten, werden nicht immer ernst genommen. Anderen wiederum gelingt es nicht, Schutz und Gerechtigkeit zu erlangen, weil Gewalt gegen Frauen in ihrem Land juristisch und politisch nicht eindeutig geregelt ist.



Ich bin stolz darauf, dass der Europarat wieder einmal seine Rolle und seinen Auftrag als hauptsächlicher Garant der Menschenrechte in Europa wahrgenommen hat und den Schleier gelüftet hat, unter dem allzu oft Gewalt gegen Frauen verborgen blieb. Ich freue mich, dass der Europarat auf die wiederholten Bitten der Parlamentarischen Versammlung reagiert hat, Europa möge sich eine zwingende juristische Handhabe schaffen, mit der die höchst möglichen Normen gesetzt würden, um die schwersten und am weitesten verbreiteten Formen geschlechtsbezogener Gewalt zu unterbinden, die Betroffenen davor zu schützen und die Täter strafrechtlich zu verfolgen.

Dieses Instrument, Istanbul-Konvention genannt, ist nunmehr in Kraft.

Zahlreiche unserer Mitgliedsstaaten haben dieses Übereinkommen ratifiziert, nachdem sie in einem langwierigen Prozess ihre innerstaatliche Gesetzgebung mit den Anforderungen des Übereinkommens in Einklang gebracht hatten. Andere stehen noch am Anfang dieses Prozesses, und ihre Ratifizierung beweist den politischen Willen, den Anforderungen des Übereinkommens genügen zu wollen. Der Europarat wird sie weiterhin dabei unterstützen.

Dies wird ein langer Weg sein, und die Arbeit geht weiter.

Dies geschieht mit Hilfe von GREVIO, einer unabhängigen Expertengruppe, sowie des Ausschusses der Vertragsparteien, einem politischen Gremium bestehend aus den offiziellen Vertretern der Vertragsparteien des Übereinkommens. Diese beiden Gremien bilden den Mechanismus zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens.

Auch die Parlamentarische Versammlung und die nationalen Parlamente, denen das Übereinkommen eine bedeutende Kontrollfunktion beimisst, werden über die Durchführung wachen.

Schließlich waren auch die Bemühungen des Parlamentarischen Netzes zum Recht der Frau auf gewaltfreies Leben ein wesentlicher Katalysator für die politische Unterstützung beim Zustandekommen des Übereinkommens. Ohne die Lobbyarbeit, den Druck und die Bemühungen des Netzes unserer Abgeordneten hätten wir das Inkrafttreten dieser hervorragenden Normen nicht erlebt.

Wir müssen dafür sorgen, dass die Istanbul-Konvention nicht nur auf dem Papier stehen bleibt, sondern zu konkreten Maßnahmen führt.

Wir müssen unsere Kräfte bündeln, um diese Plage auszurotten und es allen Frauen zu ermöglichen, ohne Angst und Gewalt zu leben.

Sahiba Gafarova
*Generalberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen
und politische Koordinatorin des Parlamentarischen Netzes
zum Recht der Frauen auf gewaltfreies Leben*

Die Rolle von Parlamentarier/-innen bei der Unterstützung des Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Parlamentarier/-innen können eine ausschlaggebende Rolle spielen bei der Unterstützung des Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Als Gesetzgeber und politische Entscheidungsträger können Parlamentarier/-innen den Prozess voran bringen, der zur Unterzeichnung und zur Ratifizierung der Konvention führt. Darüber hinaus sind sie unmittelbar an der Ratifizierung beteiligt. Neben anderen Aktivitäten können und sollten sie:

- ▶ ihre Regierungen fragen, inwieweit sie die Konvention unterstützen;
- ▶ ihre Regierungen um Informationen bitten, in welcher Phase sich der Prozess zur Unterzeichnung und Ratifizierung befindet;
- ▶ Debatten über die Konvention auf nationaler Ebene organisieren, insbesondere in ihren Parlamenten;
- ▶ gewährleisten, dass alle relevanten Dokumente im Dokumentationszentrum ihrer Parlamente abgerufen werden können;
- ▶ Initiativen ergreifen und unterstützen, um den Bekanntheitsgrad der Konvention bei Nichtregierungsorganisationen und der Zivilgesellschaft zu erhöhen;

- ▶ eine öffentliche Petition zur Unterstützung der Konvention einleiten;
- ▶ sicherstellen, dass die Konvention in die Amtssprache(n) des Landes übersetzt wird;
- ▶ darüber wachen, dass gesetzliche und sonstige Maßnahmen beschlossen und durchgeführt werden, die den Anforderungen des Übereinkommens entsprechen.

Ungeachtet der Istanbul-Konvention können die Parlamentarier/-innen einen wichtigen Beitrag leisten, um Gewalt gegen Frauen zu beenden, insbesondere:

- ▶ durch das Einbringen von Gesetzesvorschlägen im Bereich Gewalt gegen Frauen, die sicherstellen, dass diese den höchstmöglichen internationalen Standards entsprechen;
- ▶ indem sie auf nationaler Ebene eine systematische Datenerfassung über Gewalt gegen Frauen verlangen;
- ▶ indem sie sicherstellen, dass die Hilfsdienste für Opfer von Gewalt die notwendigen Mittel erhalten.

Schließlich befinden sich Parlamentarier/-innen als Meinungsmacher in einer privilegierten Position, zu einem Mentalitätswandel beizutragen. Zu diesem Zweck sollten sie:

- ▶ in der Öffentlichkeit und in den Medien eindeutig Stellung beziehen und Gewalt gegen Frauen verurteilen und ablehnen;
- ▶ sich bei ihren politischen Parteien dafür einsetzen, die Verhütung von Gewalt gegen Frauen in ihre politischen Programme aufzunehmen;
- ▶ in allen öffentlichen Reden auf die Notwendigkeit verweisen, Gewalt gegen Frauen zu stoppen;
- ▶ Aufklärungskampagnen zum Thema Gewalt gegen Frauen organisieren, die auch andere hochrangige Meinungsträger einschließen, z. B. Journalist/-innen, Schriftsteller/-innen, Persönlichkeiten aus dem Entertainmentbereich.

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr.: 210, „Istanbul- Konvention“)

Warum ein Übereinkommen?

Fakten und Zahlen

Eine signifikant hohe Zahl von Frauen und Mädchen in allen Mitgliedstaaten des Europarats erleben täglich Gewalt. Frauen und Mädchen erleben häufig schwerwiegende Formen von Gewalt, wie z. B. häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt, Vergewaltigung, Zwangsehe und Genitalverstümmelung. Gewalt kann auch psychischer Art sein und aus verbalem Missbrauch, Kritik, Isolation, Drohungen, Belästigung und Stalking bestehen. Die Tatsache, dass diese Gewalt nicht körperlich ist, macht sie nicht weniger schädlich oder gravierend. Die Täter und Opfer stammen aus allen sozialen Schichten. Nicht nur die Opfer leiden, sondern auch deren Kinder, die als Zeugen dieser Gewalt traumatisiert sind.

Gewalt gegen Frauen wirkt sich auf Frauen jedes Alters und jeder Herkunft aus, obwohl einige besonders verletzlich sind. Die Gewalt ist tief in der Ungleichheit von Mann und Frau in der Gesellschaft verwurzelt und wird durch eine Kultur der Intoleranz und der Verleugnung fortgeführt. Sie wird nicht nur durch das ungleiche Machtverhältnis zwischen Männern und Frauen in der Gesellschaft verursacht, sondern ist auch eine Folge davon. Die Diskriminierung von Frauen und die Haltung gegenüber Frauen, die aus diesem ungleichen Machtverhältnis resultieren, erschweren es Frauen, ein gewalttätiges Umfeld zu verlassen. Die Gewalt, die sie erleben, wird von ihrem Umfeld oder den offiziellen Stellen nicht immer

ernst genommen, was sie noch verletzlicher für weitere Gewalt und sogar Mord macht.

Leider wird Gewalt gegen Frauen häufig als Privatangelegenheit betrachtet, und viele Frauen zögern, diese zu melden, oder werden von ihrer Familie oder ihrem Umfeld abgehalten, diese zu melden. Die geringe Anzahl an Anzeigen wird verstärkt durch Versäumnisse bei den Ermittlungen, der Strafverfolgung und Bestrafung. Viele Fälle erreichen nie ein Gericht oder, wenn doch, erhalten die Täter nur geringe Strafen. Eine mangelnde Sensibilität gegenüber den Opfern während der Ermittlungen und den Gerichtsprozessen führt häufig zu einer erneuten Viktimisierung. Dies schreckt Frauen davon ab, Gewalt anzuzeigen, auch angesichts der Tatsache, dass bei Fehlen eines angemessenen Schutzes eine Anzeige das Risiko erhöht, weitere Gewalt zu erleben.

Häusliche Gewalt ist eine zutiefst traumatisierende Erfahrung. Die überwiegende Mehrzahl der Opfer sind Frauen und Mädchen. Die Forschung hat ergeben, dass es einen Zusammenhang zwischen körperlicher Gewalt gegen Kinder und häuslicher Gewalt gegen Frauen gibt; es gibt jedoch nur wenige verlässliche Forschungsarbeiten über andere Formen der häuslichen Gewalt, z. B. Gewalt gegen alte Menschen oder gegen Männer. Obwohl auch einige Männer häusliche Gewalt erleben können, ist die Häufigkeit und Schwere der Gewalt weitaus geringer als bei Frauen, und Männer können Gewalt als Reaktion auf von ihnen ausgehende Gewalt erleben. In der Mehrzahl der Fälle sind Männer die Täter.

Die finanziellen Kosten der Gewalt gegen Frauen sind hoch: jährlich geschätzte 34 Mrd. Euro pro Land in den Mitgliedstaaten des Europarats, das entspricht 555 Euro pro Kopf.¹

Der Weg zur Konvention

Seit den 1990er Jahren hat der Europarat seine Tätigkeit zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen verstärkt. Dieses Engagement mündete 2002 in der Annahme der Empfehlung Rec (2002)5 des

1. www.coe.int/t/dg2/equality/DOMESTICVIOLENCECAMPAIGN/FAQ_en.asp#P59_4532.

Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Schutz von Frauen gegen Gewalt.²

2005 führte der Aktionsplan, der am Ende des dritten Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats angenommen wurde, zu einer europaweiten Kampagne gegen Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt.³ Dementsprechend wurde eine Arbeitsgruppe zur Unterstützung der Kampagne, zur Evaluierung der von den Mitgliedstaaten gemachten Fortschritte und zum Empfehlen zukünftiger Maßnahmen eingerichtet. Von 2006 bis 2008 zeigte diese Kampagne des Europarats zum ersten Mal in Europa, dass Regierungen, Parlamente und kommunale und regionale Stellen gemeinsam an einer Kampagne teilnahmen.

Die Evaluierung der von den Mitgliedstaaten ergriffenen nationalen Maßnahmen durch die Arbeitsgruppe legte offen, dass noch viel zu tun bleibt. Trotz der Fortschritte war klar, dass bestehende Gesetze häufig nicht durchgesetzt werden, Hilfsangebote für Opfer rar und unterfinanziert sind und dass es enorme Unterschiede gibt im Hinblick auf den Schutz in den einzelnen Mitgliedstaaten. In ihrem abschließenden Tätigkeitsbericht 2008 empfahl die Arbeitsgruppe die Annahme eines umfassenden, rechtsverbindlichen Menschenrechtsinstruments durch den Europarat, um alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu verhindern und zu bekämpfen.⁴

In Reaktion auf diese Ergebnisse und Empfehlungen richtete das Ministerkomitee im Dezember 2008 einen interdisziplinären Ad hoc-Ausschuss für die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ein (CAHVIO) und wies diesen an, ein oder mehrere rechtsverbindliche Instrumente über Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu erarbeiten, wobei der Schwerpunkt auf Maßnahmen

2. <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=280915>

3. www.coe.int/t/dcr/summit/20050517_plan_action_en.asp

4. www.coe.int/t/dg2/equality/domesticviolencecampaign/Source/Final_Activity_Report.pdf.

zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer dieser Gewalt und der Strafverfolgung der Täter liegen sollte.

Bei seinem ersten Treffen beschloss CAHVIO, dass eine einzelne Konvention, die Maßnahmen zur Verhütung und zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gegen alle Familienangehörigen vereinte, ausreichen würde. Die Konvention wurde vom CAHVIO in neun Treffen erarbeitet, an denen Regierungsvertreter/-innen und andere Akteure teilnahmen.

Die Parlamentarische Versammlung nahm aktiv durch den Vorsitzenden des Ausschusses für Gleichstellung von Frauen und Männern an den Verhandlungen teil. Der Entwurfstext wurde im Dezember 2010 fertiggestellt und am 7. April 2011 vom Ministerkomitee angenommen. Die Konvention wurde am 11. Mai 2011 auf der Ministerkonferenz in Istanbul zur Unterzeichnung aufgelegt. Das Übereinkommen ist am 1. August 2014 in Kraft getreten.

Der Mehrwert der Konvention

Die Istanbul-Konvention ist eine bahnbrechende Übereinkunft. Sie ist die erste international rechtsverbindliche Übereinkunft, die potenziell allen Staaten der Welt offensteht und die ein umfassendes Paket an Maßnahmen bereitstellt, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhindern und zu bekämpfen. Sie erkennt die Gewalt gegen Frauen sowohl als Verletzung der Menschenrechte als auch als eine Form der Diskriminierung an. Außerdem stellt sie einen klaren Zusammenhang her zwischen dem Erreichen der Gleichstellung von Frau und Mann und der Eliminierung von Gewalt gegen Frauen. Sie sorgt für eine Kriminalisierung der konkreten Straftaten, wie z. B. Stalking, Zwangsehe, weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung.

Die Konvention befasst sich auch mit dem Ansatz, der notwendig ist, um gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt vorzugehen, indem sie alle relevanten Stellen und Dienstleister und Nichtregierungsorganisationen (NRO) gemeinsam in koordinierter Weise in die Arbeit einbindet. Sie richtet einen starken und unabhängigen

Überwachungsmechanismus ein und spricht Parlamentarier/-inneneine konkrete Rolle bei der Überwachung der Umsetzung der Konvention auf nationaler Ebene zu. Darüber hinaus ist die Parlamentarische Versammlung aufgerufen, in regelmäßigen Abständen eine Bestandsaufnahme im Hinblick auf die Umsetzung einer solchen Übereinkunft durchzuführen.

Zielsetzungen des Handbuchs

Die Parlamentarier/-innen können national eine wichtige Rolle bei der Aufklärung der Öffentlichkeit zum Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt spielen. Gleichzeitig können sie unmittelbar Einfluss nehmen auf den gesetzlichen Rahmen, indem sie konkrete Gesetze zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen vorschlagen und verabschieden und deren effektive Umsetzung überwachen.

Dieses Handbuch soll die Kenntnisse der Parlamentarier/-innen im Hinblick auf die Istanbul-Konvention vertiefen und ihnen helfen, sich für diese einzusetzen. Es erklärt die wichtigsten Bestimmungen der Konvention und gibt Beispiele, wie man diese in die innerstaatliche Gesetzgebung und Politik aufnehmen kann.

Das Handbuch nennt Beispiele für nationale Gesetze und Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten des Europarats im Hinblick auf die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verabschiedet bzw. ergriffen wurden. Sie veranschaulichen die Arten von Gesetzen und Maßnahmen, die man verabschieden könnte. Die Beispiele stellen keine vollständige Liste aller von den Mitgliedstaaten verabschiedeten Gesetze oder ergriffenen Maßnahmen dar.

Inhalte der Konvention

Kapitel I der Konvention

Zwecke

Die Konvention stellt den Vertragsstaaten einen umfassenden Rahmen, politische Ansätze und Maßnahmen zur Verfügung, die auf

Modellbeispielen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt basieren. Ihre wichtigsten Zwecke sind:

- ▶ Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen;
- ▶ einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten und eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch die Stärkung der Rechte der Frauen, zu fördern;
- ▶ einen umfassenden Rahmen sowie umfassende politische und sonstige Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu entwerfen;
- ▶ die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu fördern;
- ▶ Organisationen und Strafverfolgungsbehörden zu helfen und sie zu unterstützen, um wirksam mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, einen umfassenden Ansatz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt einzuführen.

Geltungsbereich

Die Konvention findet Anwendung auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt.

Des Weiteren werden die Vertragsparteien ermutigt, die Konvention auf alle männlichen und älteren Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden sowie auf Kinder.

Dieses Übereinkommen findet in Friedenszeiten und in Situationen bewaffneter Konflikte Anwendung.

Begriffsbestimmungen

Die Definition von Gewalt gegen Frauen baut auf den Definitionen auf, die in der Empfehlung (2002)5 des Ministerkomitees, der Allgemeinen

Empfehlung 19⁵ der CEDAW Konvention (Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau) und Artikel 1 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen enthalten sind.⁶

- ▶ Der Begriff „**Gewalt gegen Frauen**“ wird als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben;
- ▶ Der Begriff „**häusliche Gewalt**“ bezeichnet alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte. Dies deckt Opfer und Täter beiderlei Geschlechts ab und schließt den Missbrauch von Kindern und älteren Menschen sowie Gewalt durch den Intimpartner ein.
- ▶ Der Begriff „**Geschlecht**“ bezeichnet die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht;
- ▶ Der Begriff „**geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen**“ bezeichnet Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist (z. B. Zwangsabtreibung, weibliche Genitalverstümmelung), oder die Frauen sehr viel häufiger betrifft als Männer (z. B. sexuelle

5. www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/recommendations/recomm.htm.

6. A/RES/48/104, 20 dicembre 1993

Gewalt, Vergewaltigung, Stalking, sexuelle Belästigung, häusliche Gewalt, Zwangsehe und Zwangssterilisierung);

- ▶ Der Begriff „**Opfer**“ bezeichnet sowohl Opfer von Gewalt gegen Frauen als auch häuslicher Gewalt;
- ▶ „**Frauen**“ schließen Mädchen unter 18 Jahren ein.

Gewaltfreies Leben, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Die Konvention fördert und schützt das Recht jedes Menschen, gewaltfrei zu leben und verbietet alle Formen der Diskriminierung von Frauen, die definiert ist als unterschiedliche Behandlung ohne objektive und begründete Rechtfertigung. Die Gleichstellung von Mann und Frau sowohl im Recht als auch in der Praxis ist ausschlaggebend für die Beendigung der Gewalt gegen Frauen. Die Parteien sind gefordert:

- ▶ den Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern in ihre nationalen Verfassungen oder in das Recht aufzunehmen;
- ▶ die Diskriminierung der Frau, soweit erforderlich auch durch Sanktionen, zu verbieten;
- ▶ alle Gesetze und Vorgehensweisen abzuschaffen, durch die Frauen diskriminiert werden.

Die Liste der Diskriminierungsgründe, die in der Konvention (Artikel 4) enthalten ist, beruft sich auf Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und deren Protokoll Nr. 12. Die Liste ist nicht abschließend zu betrachten und schließt das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität, das Alter, den Gesundheitszustand, eine Behinderung, den Familienstand und den Status eines Migranten oder Flüchtlings sowie jeden anderen Status ein, die alle in Bezug auf die Konvention von Relevanz sind. Im Wissen, dass Sondermaßnahmen notwendig sein können, um Frauen vor Gewalt zu schützen und diese Gewalt zu verhindern, gelten diese nicht als Diskriminierung im Sinne der Konvention.

Integrierte Politik und Datenerfassung

Kapitel II der Konvention

Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sind komplexe Phänomene, die weitreichende Maßnahmen unterschiedlicher Akteure und Behörden erfordern. Die Erfahrung hat gezeigt, dass erfolgreiche Ergebnisse unmittelbar mit den Akteuren verbunden sind, z. B. Polizei, Justiz, Sozialdienste, Gesundheitswesen, Frauen-NRO, Kinderschutzstellen und andere relevante Partner, die eng und koordiniert zusammenarbeiten. Aus diesem Grund fordert die Konvention:

- ▶ umfassende gesetzgeberische und politische Maßnahmen, die mit allen Sektoren koordiniert werden;
- ▶ die Rechte der Opfer in den Mittelpunkt aller Maßnahmen zu stellen;
- ▶ alle relevanten Akteure, einschließlich staatlicher Stellen, NRO und nationaler, regionaler und kommunaler Parlamente, einzuschließen, in Anerkennung der wichtigen Rolle der Parlamentarier/-innen und der unterschiedlichen Gesetzgebungsorgane bei Vertragsparteien mit einem föderalen System.

Eine solche Kooperation darf nicht dem Zufall überlassen bleiben. Sie erfordert Protokolle und Training, um ein gemeinsames Verständnis und einen gemeinsamen Ansatz zu gewährleisten. Nationale Aktionspläne, die jeder Stelle eine bestimmte Rolle zuweisen, die sie erfüllen sollen, und die NRO einschließen, sind ein Beispiel, wie Kooperation und Koordinierung erreicht werden können.

In **Großbritannien** wurden „Multi-Agency Risk Assessment Conferences“ (MARACs) eingeführt, um allen relevanten Stellen zu ermöglichen, regelmäßig zusammenzukommen und Informationen über Hochrisikopfer häuslicher Gewalt auszutauschen (jene mit einem hohen Risiko, ermordet zu werden oder schweren Schaden zu erleiden). Indem alle Stellen in einer MARAC zusammengeführt werden, kann ein risikobasierter, koordinierter Schutzplan zur Unterstützung eines Opfers erstellt werden. Über 250 MARACs gibt es in England, Wales und Nordirland, die mehr als 53.000 Fälle pro Jahr bearbeiten (für weitere Informationen: www.caada.org.uk). In **Österreich** und **Deutschland** wurden Interventionszentren für häusliche und sexuelle Gewalt eingerichtet, um das Vorgehen aller relevanten Stellen (Frauenhäuser, Strafverfolgungsbehörden, Staatsanwaltschaft, Justiz, Zeugenschutz, Kinderschutz) bei Einzelfällen häuslicher oder sexueller Gewalt zu koordinieren (für weitere Informationen zum Interventionszentrum in Wien siehe www.interventionsstelle-wien.at oder zum Interventionszentrum in Berlin www.big-berlin.info)

Nichtregierungsorganisationen (NRO) und Zivilgesellschaft

NRO und die Zivilgesellschaft spielen eine wichtige Rolle bei der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt. NRO leisten den Großteil der Dienste für Opfer von Gewalt und Aufklärungskampagnen, die einen Wandel fordern, aber sie werden durch eine unzureichende und unsichere Finanzierung beeinträchtigt. Die Konvention ist bestrebt, eine größere politische und finanzielle Unterstützung ihrer Arbeit zu gewährleisten. Die Vertragsparteien sind gefordert, NRO anzuerkennen, zu ermutigen und zu unterstützen, damit sie in die Lage versetzt werden, ihre Arbeit in der bestmöglichen Weise durchzuführen, eine Kooperation zwischen den gesetzlichen Stellen und den NRO aufzubauen und eine angemessene Finanzierung sicherzustellen.

Datensammlung und Forschung

Daten zu sammeln ist für ein Verstehen der Natur und der Prävalenz von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und das Erarbeiten

evidenzbasierter politischer Maßnahmen unverzichtbar, um Gewalt zu bekämpfen und zu bewerten, wie gut eingeleitete Maßnahmen funktionieren. Die Konvention fordert von den Vertragsparteien, nationale statistische Daten, z. B. von Hilfsdiensten, NRO und der Justiz erfasste Verwaltungsdaten, zu sammeln. Die Berichterstattung muss konkrete Details zu den Opfern und Tätern einschließen, u.a. Geschlecht, Alter, Art der Gewalt, die Beziehung des Täters zum Opfer und wo die Straftat stattfand. Die Vertragsparteien sind darüber hinaus gefordert, Forschung im Hinblick auf die Ursachen und Folgen von Gewalt zu unterstützen und werden ermutigt, Bevölkerungsumfragen durchzuführen, um das Ausmaß und die Häufigkeit dieses Phänomens zu ermitteln. Diese Informationen müssen der Öffentlichkeit und der Expertengruppe, die die Konvention überwacht, zur Verfügung gestellt werden.

In **Spanien** führt das Gesetz über geschlechtsspezifische Gewalt aus dem Jahre 2003 eine staatliche Überwachungsstelle für Gewalt gegen Frauen ein, um Daten zu sammeln und Ratschläge im Hinblick auf Fragen geschlechtsspezifischer Gewalt zu geben (Artikel 30). Es handelt sich dabei um ein akademisches Gremium, das dem Ministerium für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten angeschlossen ist, und das Ratschläge und Analysen zu geschlechtsspezifischen Fragen liefert, die institutionelle Zusammenarbeit, die Vorbereitung von Berichten und Studien leitet und Vorschläge für ein Vorgehen in diesem Bereich unterbreitet. Es bindet autonome Gemeinden, Kommunen, soziale Akteure, Verbraucher- und Endnutzerverbände und Frauenorganisationen mit nationalem Aktionsradius sowie die wichtigsten Vertreter von Arbeitgebern und Gewerkschaften in seine Tätigkeit ein.

Prävention

Kapitel III der Konvention

Einstellungen, Vorurteile, geschlechtsbezogene Stereotypen und geschlechtsbenachteiligende Verhaltensweisen und Traditionen beeinflussen die Verhaltensmuster, die zur Fortführung der Gewalt beitragen. Um alle Formen der Gewalt gegen Frauen und häuslichen Gewalt zu

verhindern, fordert die Konvention von den Vertragsparteien, eine Reihe von Maßnahmen zu verabschieden, die auf nationaler Ebene umgesetzt werden, und die:

- ▶ einen Wandel in den Einstellungen und Verhaltensweisen fördern;
- ▶ die Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen berücksichtigen und deren Menschenrechte in den Mittelpunkt stellen;
- ▶ alle ermutigen, insbesondere Männer und Jungen, Gewalt zu verhindern;
- ▶ sicherstellen, dass Kultur, Tradition oder Religion nicht als Rechtfertigung für Gewalt missbraucht werden;
- ▶ Programme und Maßnahmen zu fördern, die die Rechte der Frauen stärken.

Die Präventionsmaßnahmen sind u.a.:

- ▶ **Bewusstseinsbildung:** Die Aufklärung der Öffentlichkeit und das Durchführen von Kampagnen gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sind unerlässlich. Diese Initiativen tragen dazu bei, die Öffentlichkeit zu informieren und den Menschen zu ermöglichen, die unterschiedlichen Formen von Gewalt zu erkennen und sich gegen diese auszusprechen. Gleichermäßen wichtig ist es, Informationen anzubieten, die die Opfer wissen lassen, wo sie Hilfe finden und welche Unterstützung ihnen zur Verfügung steht, z. B. Veröffentlichung nationaler Notrufnummern für alle Formen von Gewalt gegen Frauen.

2004 startete in der **Türkei** die meistverkaufte Zeitung Hürriyet eine Kampagne gegen häusliche Gewalt. Die Kampagne bot ein einzigartiges Beispiel der Einbeziehung eines privaten Medienunternehmens in Bemühungen, Verhaltensweisen zu ändern und das Bewusstsein für häusliche Gewalt bei der Bevölkerung zu schärfen. Sie löste die Unterstützung und Zusammenarbeit von Gemeinden, Politikern, religiösen Führern, Meinungsmachern und Frauen-NRO aus.

Von 2006 bis 2008 führte der **Europarat** eine europaweite Kampagne gegen Gewalt gegen Frauen durch. Ca. 25 Mitgliedstaaten machten diese zu einer nationalen Kampagne, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für häusliche Gewalt zu schärfen.

2008 startete der Generalsekretär der **Vereinten Nationen** die siebenjährige Kampagne „UNite to end violence against women“, um politische und finanzielle Unterstützung für diese Ziele zu mobilisieren.

- ▶ **Bildung:** Einstellung und Verhaltensweisen werden sehr früh im Leben geprägt, daher ist es wichtig, Kindern Gleichstellung und gegenseitigen Respekt in Beziehungen zu lehren. Die Vertragsparteien sind aufgefordert, Themen der Gleichstellung in allen Stufen des Lehrplans an den Schulen in den Unterricht aufzunehmen und diese Grundsätze in informellen Bildungsumgebungen zu fördern, z. B. Gemeindezentren und Sporteinrichtungen.

Die **Schweiz** hat einen Kurs konzipiert, der an staatlichen Schulen häusliche, sexuelle und Jugendgewalt behandelt. **UNICEF** hat ein umfassendes Bildungsprogramm mit dem Namen „Safe and Enabling Schools“ ins Leben gerufen, das eine große Kampagne zur Beendigung von Gewalt unter Kindern einschließt. Der Zweck der Kampagne ist die Schaffung einer sicheren Umgebung für alle Kinder an Grund- und weiterführenden Schulen. In **Kroatien** wurde diese Kampagne an mehr als 400 Schulen eingeführt.

- ▶ **Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen:** Ausbildung aller relevanten Berufsgruppen im Hinblick auf die Prävention und das Erkennen von Gewalt, Gleichstellung, die Bedürfnisse von Opfern, die Prävention einer erneuten Viktimisierung und die Förderung der ressortübergreifenden Zusammenarbeit.

In **Dänemark** wurde häusliche Gewalt in das Curriculum von Medizinstudenten, Krankenschwestern und Kandidaten für Gesundheitswissenschaften aufgenommen. Sie ist außerdem ein Thema in der Facharztausbildung in den Fachrichtungen Gynäkologie, Allgemeinmedizin und Psychiatrie. In **Großbritannien** stehen Richtern, die Fälle häuslicher Gewalt verhandeln, spezielle Trainingskurse zur Verfügung. Die Teilnahme an diesen Kursen ist Voraussetzung für die Spezialisierung als Richter für häusliche Gewalt. In Spanien bietet die Gründung spezialisierter Gerichte für Fälle häuslicher Gewalt ebenfalls die Gelegenheit, dass Richter und Staatsanwälte an spezifischen Fortbildungskursen teilnehmen.

- ▶ **Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme:** Die Konvention fordert von den Vertragsparteien, Interventionsprogramme für Täter häuslicher Gewalt und Sexualstraftäter einzurichten oder zu unterstützen, die zum Ziel haben, ihnen ein gewaltfreies Verhalten beizubringen, Verantwortung für ihre Taten zu übernehmen und ihre Einstellungen gegenüber Frauen zu hinterfragen. Bei der Einrichtung von Täterprogrammen müssen die Sicherheit und die Unterstützung der Menschenrechte der Opfer das vorrangige Ziel dieser Programme sein und, wo möglich, eng mit spezialisierten Hilfsdiensten zusammenarbeiten.

In **Großbritannien** hat die NRO Respect Akkreditierungsstandards für Präventionsprogramme für häusliche Gewalt und integrierte Hilfsdienste entwickelt, die mit männlichen Tätern häuslicher Gewalt arbeiten. Das **Daphne-Projekt** der EU „Work with Perpetrators of Domestic Violence in Europe“ hat Standards für Täterprogramme entwickelt. In **Deutschland** bietet die NRO „Münchner Informationszentrum für Männer e.V.“ Wutmanagementkurse, Täterprogramme für gewalttätige Männer und männliche Sexualstraftäter sowie Beratung bei Sorgerechtsfragen für Eltern an, die in Folge häuslicher Gewalt eine Scheidung beantragen.

Schutz und Unterstützung

Kapitel IV der Konvention

Den Opfern den bestmöglichen Schutz und die bestmögliche Unterstützung bereitzustellen, ist unverzichtbar, um weitere Gewalt zu verhindern und ihre körperliche, psychische und soziale Erholung zu unterstützen. Die Konvention schließt eine Reihe von Schutzmaßnahmen ein, u.a.:

- ▶ in Notfällen Wohnungsverweise, um die Täter aus der Familienwohnung zu entfernen, sowie Kontaktverbote oder Schutzanordnungen;
- ▶ Gewährleistung, dass die Opfer über ihre Rechte aufgeklärt werden und wissen, wo und wie sie Hilfe bekommen
- ▶ Angebot spezialisierter Hilfsdienste;
- ▶ Aufruf an Zeugen und Fachleute, Gewalt zu melden;
- ▶ Schutz und Unterstützung von Kindern, die Zeugen von Gewalt werden

Spezialisierte Hilfsdienste

Unerlässlich für die Unterstützung von weiblichen Opfern von Gewalt sind spezialisierte Hilfsdienste. Diese Hilfsangebote bieten einen geschlechtsspezifischen Ansatz, der auf die Bedürfnisse der Opfer zugeschnitten ist, die in vielen Fällen wiederholt Gewalt erlebt haben und traumatisiert sind. Manche Gruppen von Frauen weisen bestimmte Bedürfnisse auf, so z. B. junge Frauen, Migrantinnen und Frauen mit Behinderungen. Die Bedürfnisse der Opfer hängen von der Art der erlebten Gewalt ab, was spezialisierte Hilfsangebote erforderlich macht, wie z. B. Anlaufstellen für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Nötigung oder Schutzunterkünfte für Frauen. Einige Frauen weisen komplexe Bedürfnisse auf, die auch ein spezialisiertes Hilfsangebot erfordern. Spezialdienste müssen:

- ▶ unmittelbar und sowohl kurz- als auch langfristig zur Verfügung stehen;

- ▶ flächendeckend im Land verfügbar sein;
- ▶ allen Opfern und ihren Kindern zugänglich sein (in einer ihnen verständlichen Sprache);
- ▶ über qualifizierte Mitarbeiter/-innen, angemessene Ressourcen und finanzielle Mittel verfügen;
- ▶ in der Lage sein, Opfer in ihren Rechten zu stärken.

Die **Stadt Brüssel** hat ein spezialisiertes „Amt für polizeiliche Unterstützung von Opfern“ eingerichtet, das Opfern, deren nahen Angehörigen und Zeugen von Gewalt als Anlaufstelle dient und gleichzeitig Polizeibeamte berät und unterstützt. Die Mitarbeiter/-innen sind Psychologen/-innen und Kriminologen/-innen. In Schweden bietet das Nationale Zentrum für geschlagene und vergewaltigte Frauen ein Training und praktische Hilfsangebote im Bereich sexuelle Gewalt für Mitarbeiter/-innen des Gesundheitswesens und für medizinische Mitarbeiter an und dient als nationale Anlaufstelle, die Informationen zu diesem Thema verbreitet.

Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt

- ▶ Opfer sexueller Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, benötigen eine umgehende medizinische Versorgung, forensische Untersuchungen und Traumahilfe sowie eine langfristige psychologische Betreuung durch sensible, gut ausgebildete und spezialisierte Mitarbeiter/-innen. Dies erfordert die Bereitstellung ausreichender, leicht zugänglicher Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt. Die Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt des Europarats empfahl ein Zentrum pro 200.000 Einwohner.

Seit den 1980er Jahren hat Großbritannien Krisenzentren für Opfer sexueller Gewalt (SACs/SARCs) eingerichtet, die ein hochwertiges forensisches Vorgehen gewährleisten sollen und kurzfristige Beratung für Frauen anbieten, die kurz zuvor Opfer sexueller Gewalt geworden sind. Norwegen hat Hilfszentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in jeder Provinz eingerichtet. Diese sind mit gemeindeübergreifenden Notfallkliniken verbunden. Schweden hat ein nationales Zentrum für geschlagene und vergewaltigte Frauen eingerichtet, an dem medizinische Untersuchungen durchgeführt werden, und das den Opfern Behandlung und Hilfe anbietet.

Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind

Kinder aus Familien, in denen es zu Gewalt kommt, sind sich in der Regel dieser Gewalt bewusst und können auch selbst Opfer dieser Gewalt sein, wobei beides zu signifikanten Schäden führt. Hilfsdienste, die Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betreuen, berücksichtigen auch die Bedürfnisse von Kindern, die Zeugen dieser Gewalt wurden, und bieten psychosoziale Beratungen an, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind. Jede angebotene Hilfe muss das Kindeswohl im Auge haben.

Schwedens Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen bezieht sich auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, um die Tatsache herauszustellen, dass Kinder, die „nur“ Zeugen von Gewalt gegen Erwachsene werden, die ihnen nahe stehen, ebenfalls Anspruch auf Schutz haben.

Meldung durch Angehörige bestimmter Berufsgruppen

Die Mehrzahl der Fälle von Gewalt gegen Frauen wird nie gemeldet. Die Gewalt ereignet sich häufig hinter verschlossenen Türen und die Opfer leiden stumm. Dies erweist sich als große Herausforderung im Hinblick auf den Schutz der Opfer, die Verhütung weiterer Gewalt und die Verfolgung der Täter. Vertreter bestimmter Berufsgruppen, die mit Opfern arbeiten, wie z. B. Ärzte/-innen, Psychologen/-innen und Sozialarbeiter/-innen, wissen häufig, dass es zu Gewalttaten

gekommen ist, und sind besorgt, dass sie erneut stattfinden werden, aber ihre Schweigepflicht verhindert, dass sie diese Taten melden. Die Konvention bietet die Möglichkeit, diese Schweigepflicht auszusetzen, um den Vertreter/-innen dieser Berufsgruppen zu ermöglichen, schwere Fälle von Gewalt zu melden, wenn sie der Meinung sind, diese hätten stattgefunden oder werden sich erneut ereignen..

In **Spanien** verpflichtet das Gesetz über gerichtliche Anordnungen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt staatliche und private Sozialeinrichtungen und Behörden, denen Fälle von häuslicher Gewalt bekannt sind, diese dem/der zuständigen Richter/-in oder Staatsanwalt/-in mit dem Ziel zu melden, ein Verfahren für das Ausstellen einer Schutzanordnung einzuleiten.

Materielles Recht

Kapitel V der Konvention

Die Konvention enthält eine Reihe von zivil- und strafrechtlichen Maßnahmen, um Gesetzeslücken zu schließen, mit denen viele Opfer der zahlreichen Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu kämpfen haben, wenn sie rechtliche Hilfe suchen. Diese Lücken reichen von Entschädigungsvorschriften, die Mängel aufweisen, über Probleme mit dem Sorgerecht bis zur Tatsache, dass in vielen Mitgliedstaaten etliche Formen gewalttätigen Verhaltens nicht als Straftat gelten.

Zivilverfahren und Rechtsbehelfe

Das Ziel dieser Bestimmung ist die Bereitstellung zivilrechtlicher Rechtsbehelfe, die den Gerichten ermöglichen, ein bestimmtes Verhalten zu beenden, und die Opfer in die Lage versetzen, gerichtliche Anordnungen zu beantragen, wie z. B. Unterlassungsurteile, Wohnungsverweise, Kontaktverbote oder Verfügungen gegen Belästigung. Diese Anordnungen sind wichtige Schutzmaßnahmen, da sie den Täter z. B. daran hindern, sich den Opfern in ihrem Zuhause und der Umgebung zu nähern. In Fällen häuslicher Gewalt können diese Anordnungen dem Opfer sogar über einen längeren Zeitraum Schutz

bieten, die bei Schutzanordnungen in Notfällen nicht zur Verfügung stehen.

Der Staat ist verantwortlich für den Schutz von Frauen vor allen Formen der Gewalt und häuslicher Gewalt. Es ist die Verantwortung des Staates sicherzustellen, dass die staatlichen Stellen in grundlegender Weise Gewalttaten verhindern, untersuchen und bestrafen. Versäumen es die Behörden, die Opfer angemessen zu unterstützen und zu schützen, dann müssen zivilrechtliche Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, um gegen dieses Unterlassen vorzugehen.

Im Fall **Bevacqua und S. gegen Bulgarien** behauptete die Beschwerdeführerin, sie werde regelmäßig von ihrem Ehemann geschlagen, sie verließ ihn und reichte die Scheidung ein und nahm ihren dreijährigen Sohn mit. Sie behauptete aber, weiterhin von ihrem Ehemann geschlagen zu werden. Sie verbrachte vier Tage mit ihrem Sohn in einer Schutzeinrichtung für misshandelte Frauen, wurde aber angeblich gewarnt, sie könne strafrechtlich wegen Entführung ihres Sohnes belangt werden, was zu einer gerichtlichen Anordnung eines gemeinsamen Sorgerechts führte, von dem sie erklärte, ihr Ehemann halte sich nicht an diese Anordnung. Das Einreichen einer Klage gegen den Ehemann wegen Körperverletzung führte angeblich zu weiteren Gewalttaten. Ihre Anträge auf zwischenzeitliche Sorgerechtsmaßnahmen wurden nicht vorrangig bearbeitet, und sie erhielt erst das Sorgerecht, als ein Jahr später ihre Scheidung vollzogen war. Im darauffolgenden Jahr wurde sie erneut von ihrem Ex-Ehemann geschlagen und ihre Anträge auf Strafverfolgung wurden mit der Begründung abgelehnt, es handele sich um eine „Privatangelegenheit“, die eine zivilrechtliche Verfolgung erfordere. Der Europäische **Gerichtshof für Menschenrechte** stellte angesichts des Versäumnisses der bulgarischen Behörden, die erforderlichen Maßnahmen zu verabschieden, um den Ex-Ehemann der Beschwerdeführerin zu bestrafen und zu kontrollieren, eine Verletzung von Artikel 8 fest (Recht auf Achtung des Familienlebens). Der Gerichtshof

betonte des Weiteren, dass die Behauptung, bei dem Streit handele es sich um eine „Privatangelegenheit“, unvereinbar mit der Pflicht der Behörden sei, das Familienleben der Beschwerdeführerin zu achten.

Schadenersatz

Die Konvention legt das Recht auf Entschädigung für Schäden fest, die in Folge der in ihr enthaltenen Straftaten erlitten werden. Es ist vorwiegend der Täter, der für Schäden und Wiedergutmachung verantwortlich ist, wobei den Vertragsparteien in Fällen, in denen Opfern schwere körperliche Schäden oder gesundheitliche Beeinträchtigungen entstehen, eine Nebenpflicht obliegt.

Diese Nebenpflicht der Staaten zum Schadenersatz schließt nicht aus, dass die Vertragsparteien gegenüber dem Täter Regressansprüche erheben, solange die Sicherheit des Opfers gebührend berücksichtigt wird.

1976 verabschiedete **Deutschland** das Opferentschädigungsgesetz, das Opfern von Straftaten, z. B. Vergewaltigung, sexueller Nötigung, Körperverletzung und Mord, eine Entschädigung für die Folgen der erlittenen Gewalt zugesteht (medizinische Kosten, psychologische Betreuung, Arbeitsunfähigkeit, etc.).

Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

Gewalttäter missbrauchen das Besuchsrecht für ihre Kinder häufig dazu, das Opfer erneut anzugreifen, was zu schwerer Gewalt und sogar Mord führen kann. Alle rechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Opfer sollten einheitlich sein. Wenn z. B. dem Täter von einem Zivilgericht untersagt wurde, sich dem Opfer zu nähern, sollte auch das Familiengericht so entscheiden. Auf diesem Wege stellt die Konvention sicher, dass schwerwiegende Gewalttaten bei der Entscheidung bezüglich des Besuchs- und Sorgerecht für Kinder zum Wohle des Kindes berücksichtigt werden.

Formen der Gewalt

Die Konvention fordert von den Vertragsparteien, eine Reihe von Gewalttaten zu kriminalisieren, u.a.:

- ▶ **Psychische Gewalt:** die vorsätzliche Einschüchterung, Belästigung oder Bedrohung eines Menschen über einen bestimmten Zeitraum, die ein Trauma verursacht. In intimen Beziehungen kann psychische Gewalt der körperlichen und sexuellen Gewalt vorausgehen.

In **Frankreich** wurde 2010 die Straftat der psychischen Gewalt in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Diese Straftat kann schwere Sanktionen nach sich ziehen, die von drei Jahren Haft bis zu 75.000 Euro Bußgeld reichen können.

- ▶ **Stalking (Nachstellung):** die wiederholte Bedrohung eines Menschen, indem man diesem folgt, in unerwünschte Kommunikation drängt oder diesen informiert, er werde vorsätzlich beobachtet, was bei ihm Angst um die eigene Sicherheit auslöst. Dazu können Sachbeschädigung, Angriffe auf die Familie, Freunde oder Haustiere des Opfers oder das Verbreiten falscher Informationen im Internet gehören.

Während psychische Gewalt und Stalking prinzipiell unter Strafe stehen sollten, gestattet die Konvention Vorbehalte, um jenen Vertragsparteien eine gewisse Flexibilität zu geben, deren Rechtssysteme nicht-strafrechtliche Sanktionen für diese Verhaltensweisen enthalten. Allerdings müssen diese nicht-strafrechtlichen Sanktionen auch angewandt werden und diese müssen ausreichend sein, um den Täter zu bestrafen und ihn in Zukunft von diesem Verhalten abzuhalten.

In **Italien** wurde Stalking 2009 zur Straftat erklärt. Es kann mit einer Haftstrafe geahndet werden, die von sechs Monaten bis zu vier Jahren dauern kann. Wenn der Täter der Ex-Ehemann oder eine Person ist, mit der das Opfer eine intime Beziehung hatte, kann die Strafe auf bis zu sechs Jahre Haft erhöht werden. Dasselbe gilt, wenn es sich bei den Opfern um Minderjährige handelt.

- ▶ **Sexuelle Gewalt**, einschließlich Vergewaltigung: jede sexuelle Handlung, die vorsätzlich und entgegen dem Willen einer Person durchgeführt wird. Dies schließt das nicht einverständliche vaginale, anale oder orale Eindringen in den Körper einer anderen Person ein. Die Penetration kann mit einem Körperteil oder auch einem Gegenstand erfolgen. Sexuelle Straftaten werden häufig nicht bestraft, wenn die Opfer nicht nachweisen können, dass sie sich gegen den Übergriff gewehrt haben. Um diese Lücke zu schließen, fordert die Konvention, dass die Umstände, in denen die Handlung stattfand, bei der Beurteilung berücksichtigt werden müssen, und ob eine Zustimmung erfolgte, ungeachtet der Frage, ob das Opfer sich körperlich gewehrt hat. Diese Bestimmung kriminalisiert auch die Vergewaltigung in der Ehe, zwischen Partnern oder zwischen ehemaligen Ehegatten oder Partnern.

Die Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen **im Jahr 1993** erwähnt ausdrücklich die Vergewaltigung in der Ehe als eine Form von Gewalt gegen Frauen.

- ▶ **Sexuelle Belästigung**: jede Form der unerwünschten verbalen, nonverbalen oder körperlichen Äußerung sexueller Natur mit dem Zweck oder Effekt, die Würde einer Person zu verletzen, insbesondere wenn ein einschüchterndes, feindseliges, herabwürdigendes oder verletzendes Umfeld geschaffen wird. Auch hier ermöglicht die Konvention den Vertragsparteien, sich für nicht-strafrechtliche Sanktionen für diese Form des Verhaltens zu entscheiden, zum Beispiel eine zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktion.
- ▶ **Zwangsheirat**: die Tatsache, einen Erwachsenen oder ein Kind unter Anwendung körperlicher oder psychischer Drohungen zur Eheschließung zu zwingen und die Tatsache, einen Erwachsenen oder ein Kind ins Ausland zu bringen, um ihn/es dort zur Eheschließung zu zwingen.

In **Großbritannien** führte die Kampagne der NRO Southall Black Sisters zur Ausarbeitung von Polizeirichtlinien über Zwangsheirat und zu Verbesserungen im Vorgehen des britischen Foreign and Commonwealth Office bei Fällen, in denen britische Staatsangehörige im Ausland zur Ehe gezwungen wurden. Das Strafgesetzbuch von **Bulgarien** erklärt es zur Straftat, wenn eine Person eine andere Person zur Eheschließung zwingt oder wenn eine Frau mit dem Ziel einer Zwangsheirat entführt wird.

- ▶ **Verstümmlung weiblicher Genitalien:** schließt alle Verfahren ein, die vorsätzlich vorgenommen werden, um die weiblichen Genitalien aus nicht-medizinischen Gründen zu verändern oder zu verletzen. Diese führen zu irreparablen dauerhaften Schäden und werden in der Regel ohne Zustimmung der Opfer vorgenommen. Die strafrechtlichen Sanktionen werden laut Konvention auch jenen Personen auferlegt, die dem Täter bei der Verstümmlung weiblicher Genitalien helfen.

In **Österreich** wurde bis 2001 das Herbeiführen körperlicher Schäden nicht bestraft, wenn die geschädigte Partei zugestimmt hatte. In Folge war die Verstümmlung weiblicher Genitalien nicht strafbar, wenn die Eltern oder der Vormund eines Mädchens die rechtliche Einwilligung erteilt hatte. Mit einer Änderung des Strafgesetzbuches stellte Österreich sicher, dass zu einer „Verstümmlung oder Verwundung der Genitalien, die eine dauerhafte Schädigung der sexuellen Empfindung verursacht“, keine Einwilligung erteilt werden kann.

- ▶ **Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung:** schließt die Durchführung einer Abtreibung bei einer Frau ohne deren vorherige und informierte Einwilligung ein sowie das Durchführen einer Operation, die das Ziel oder die Auswirkung hat, die natürliche Reproduktionsfähigkeit ohne die vorherige und informierte Einwilligung oder das vorherige Verstehen des Eingriffs zu beenden.

Beihilfe oder Anstiftung und Versuch

Jeder, der vorsätzlich zu einer psychischen, körperlichen oder sexuellen Gewalttat, zu Stalking, Zwangsheirat, Verstümmlung weiblicher Genitalien oder Zwangsabtreibung beiträgt, diese ermutigt oder unterstützt, macht sich laut Konvention ebenfalls strafbar. Diese Bestimmung deckt Straftaten gemäß Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht ab. Des Weiteren ist der vorsätzliche Versuch, körperliche oder sexuelle Gewalt auszuüben, eine Zwangsheirat, eine Verstümmlung weiblicher Genitalien oder eine Zwangsabtreibung oder Zwangssterilisierung herbeizuführen, eine Straftat.

Inakzeptable Rechtfertigungen für Straftaten, einschließlich im Namen der sogenannten „Ehre“ begangener Straftaten“

Die Konvention legt, um die zugrundeliegenden Wurzeln der Gewalt gegen Frauen und Verhaltensweisen zu bekämpfen, die Gewalt ermöglichen und zementieren, den Grundsatz fest, dass kriminelles Verhalten unter keinen Umständen hinnehmbar ist. Kultur, Religion, Tradition oder andere persönliche Begründungen für kriminelles Verhalten können nicht als Rechtfertigung für Gewalt gegen Frauen und für häusliche Gewalt vorgebracht werden, und diese Gründe dürfen von der Justiz bei der Auslegung des Rechts nicht als Grund verwendet werden. Gewalttaten mit dieser Begründung werden häufig von Kindern ausgeübt, die zu jung sind, um strafrechtlich belangt zu werden, und zu denen sie von erwachsenen Mitgliedern der Familie oder der Gemeinschaft gedrängt werden. Die Vertragsparteien müssen, um diese Lücke zu schließen, jeden strafrechtlich belangen, der zu solchen Straftaten aufruft.

Gerichtsbarkeit

Grundsätze der Gerichtsbarkeit, die jenen in anderen Übereinkommen des Europarats ähneln, finden Anwendung, um sicherzustellen, dass:

- ▶ die Vertragsparteien verpflichtet sind, die Straftäter in ihrem Hoheitsgebiet, auf Schiffen unter ihrer Flagge oder in Flugzeugen, die nach den Gesetzen ihres Landes gemeldet sind, oder wenn ein

Staatsangehöriger oder eine Person, die ihren ständigen Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet hat, eine Straftat begangen hat, zu bestrafen.

- ▶ Die Vertragsparteien sind aufgerufen, alle diejenigen Taten strafrechtlich zu verfolgen, die an ihren Staatsbürgern oder Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet haben, begangen werden, wenn diese sich im Ausland aufhalten, um sie zu schützen.
- ▶ jeder Staatsbürger, der Straftaten sexueller Gewalt, Zwangsheirat, Verstümmlung weiblicher Genitalien oder Zwangsabtreibung oder Zwangssterilisierung begeht, von den Vertragsparteien bestraft wird, selbst wenn die Straftat im Ausland begangen wurde. Dies ungeachtet der Frage, ob diese Straftaten in dem Land, in dem sie begangen wurden, unter Strafe stehen, oder ob das Opfer eine Anzeige erstattet hat oder die Behörden vor Ort diesbezüglich ermittelt haben.
- ▶ der Täter, der in ihrem Hoheitsgebiet wohnt, von der Vertragspartei verfolgt wird, wenn er nicht in das Land ausgeliefert wird, in dem die Straftat begangen wurde, oder aus dem das Opfer stammt.

Sanktionen und Maßnahmen

Die Vertragsparteien sind aufgefordert sicherzustellen, dass die für die in der Konvention aufgeführten Straftaten auferlegten Sanktionen die Schwere der Gewalt reflektieren. Die Sanktionen müssen „wirksam, angemessen und abschreckend“ sein und können Haftstrafen oder den Entzug der elterlichen Sorgerechte einschließen, wenn das Kindeswohl -dies kann die Sicherheit des Opfers einschließen - auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

Strafschärfungsgründe

Die Konvention sieht in bestimmten Umständen eine schärfere Verurteilung vor, z. B. wenn die Straftat wiederholt durch einen engen Familienangehörigen an einer besonders schutzbedürftigen Person, an einem Kind oder in Anwesenheit eines Kindes oder wenn die Straftat von mehreren Tätern oder mit extremer Brutalität, unter Einsatz von Drohungen mit einer Waffe begangen wurde oder dem Opfer schwere

Schäden zugefügt wurden oder wenn der Täter bereits für eine ähnliche Straftat verurteilt wurde.

In **Spanien** wurde nach der Verabschiedung des Gesetzes über geschlechtsspezifische Gewalt der Paragraf 148 des Strafgesetzbuches geändert, um die Strafe zu erhöhen, wenn sich Körperverletzungen gegen (ehemalige) Ehegatten oder eine Person richten, mit der der Täter eine vergleichbare Beziehung unterhielt unabhängig davon, ob Täter und Opfer zusammen gelebt haben. In **Belgien** enthält das Strafgesetzbuch keinen Straftatbestand der häuslichen Gewalt. Wird jedoch körperliche Gewalt von einem ehemaligen oder aktuellen Ehegatten oder Partner verübt, gilt dies als schwerwiegenere Straftat und wird schwerer bestraft.

Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren und Strafurteile

Alternative Methoden zur Streitbeilegung in Fällen, in denen es zu Gewalttaten kam, sind verboten, da ein Mediationsverfahren niemals auf gleichberechtigter Basis zwischen Opfer und Täter ablaufen kann. Falls es zu Gewalttaten gekommen ist, die von der Konvention abgedeckt sind, sind sie Straftaten und müssen als solche verfolgt werden. Wenn der Täter angewiesen wird, ein Bußgeld zu zahlen, müssen die Vertragsparteien sicherstellen, dass dies nicht indirekt zu einer finanziellen Notlage für das Opfer führt. Opfer sind häufig Angehörige derselben Familie wie der Täter und eine Strafzahlung kann sich auf das Familieneinkommen oder auf Unterhaltszahlungen auswirken.

Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

Kapitel VI der Konvention

Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement

Viele Opfer werden vom Täter mit schwerer Gewalt oder sogar Tod bedroht, besonders wenn sie diese verlassen oder wenn der Täter sich einer

Strafverfolgung ausgesetzt sieht. Um in allen Phasen der Ermittlungen das Opfer schützen zu können, muss von den relevanten Behörden gemeinsam eine Beurteilung des Gefährdungsgrads eines bestimmten Opfers durchgeführt und ein Plan für das Gefahrenmanagement entworfen werden. Die Beurteilung muss auch die Feststellung einschließen, ob der Täter Waffen besitzt oder Zugang zu diesen hat. In diesen Fällen könnten die Vertragsparteien Maßnahmen verabschieden, die eine umgehende Konfiszierung aller Waffen und der Munition gestatten, um das Opfer zu schützen.

In **Großbritannien** finden einmal im Monat „Multi-Agency Risk Assessment Conferences for very-high-risk victims (MARACs = Bereichsübergreifende Gefährdungsanalyse-konferenzen) statt, um Informationen auszutauschen und Maßnahmen zur Verhütung von Schäden für Opfer und ihre Kinder zu ergreifen. Sie verbinden verschiedene Behörden und Dienstleister, wie z. B. Polizei, Bewährungshelfer, kommunale Stellen, Gesundheits- und Wohnungsämter, Schutzeinrichtungen und Hilfsdienste. MARACs erstellen individuelle Pläne, um die Sicherheit der Opfer zu erhöhen. Diese Konferenzen sind unerlässlich, um Informationslücken zu identifizieren und zu schließen.

Eilschutzanordnungen

Um für einen umgehenden Schutz der Opfer zu sorgen, bietet die Konvention die Möglichkeit, die Täter häuslicher Gewalt aus ihrem Zuhause zu entfernen, um eine physische Distanz zwischen Täter und Opfer zu schaffen und weitere Gewalttaten zu verhindern. Die Wegweisung der Täter, selbst wenn sie Eigentümer des Wohnraums sind, verhindert eine weitere Traumatisierung des Opfers, das ansonsten zur eigenen Sicherheit gezwungen wäre, sein Zuhause zu verlassen, häufig zusammen mit den Kindern. Es ist Aufgabe der Vertragsparteien zu entscheiden, welche Behörde die Befugnis erhält, Eilschutzanordnungen auszusprechen, aber die Sicherheit der Opfer oder gefährdeten Personen muss immer oberste Priorität genießen.

Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen

Die Vertragsparteien müssen sicherstellen, dass Opfern aller Formen von Gewalt, die von der Konvention abgedeckt sind, Schutzanordnungen zur Verfügung stehen, um die Täter fernzuhalten und das Opfer für einen bestimmten Zeitraum zu schützen. Um einen umgehenden Schutz zu gewährleisten, müssen diese Anordnungen:

- ▶ bezahlbar sein;
- ▶ unmittelbar anwendbar sein;
- ▶ nicht an andere gerichtlichen Verfahren gegen den Täter geknüpft sein;
- ▶ in anschließenden Gerichtsverfahren als Beweismittel zulässig sein;
- ▶ auf Antrag auch nur einer Partei verfügbar sein;
- ▶ ausgestellt werden, ohne die Rechte des Angeklagten auf ein faires Verfahren zu beeinträchtigen.

In **Österreich** gewährt das Gesetz zum Schutz vor Gewalt innerhalb der Familie der Polizei das Recht, als Präventivmaßnahme den Täter häuslicher Gewalt für den Zeitraum von zehn Tagen der gemeinsamen Wohnung zu verweisen, ohne dass hierfür die Einwilligung des Opfers oder ein Antrag des Opfers notwendig wäre (von Amts wegen). Innerhalb von 24 Stunden sollte die Polizei einem Interventionszentrum einen Bericht zuschicken, das dem Opfer eine umfassende Beratung anbietet. Ein Ziel dieser Beratung ist, dem Opfer eine informierte Entscheidung zu ermöglichen, ob es beim Familiengericht eine Langzeitschutzanordnung, die bis zu drei Monate betragen kann, zu beantragen. Die Nutznießer dieser Schutzanordnungen sind nicht nur Ehefrauen und Partnerinnen, sondern eine ganze Reihe potenzieller Opfer, z. B. alle Personen, die zusammen in einem familienähnlichen Umfeld zusammenleben.

Schutzmaßnahmen

Um zu gewährleisten, dass Gerichtsverfahren die Rechte der Opfer achten und ihre weitere Traumatisierung während des Gerichtsprozesses vermeiden, sind die Vertragsparteien gefordert, eine Reihe von Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Unter anderem müssen sie:

- ▶ sicherstellen, dass das Opfer, ihre Familien und Zeugen vor Einschüchterung und Vergeltungsmaßnahmen geschützt sind;
- ▶ den Opfern, die besonders gefährdet sind, Informationen über den Aufenthaltsort des Täters geben;
- ▶ Informationen über verfügbare Hilfsangebote, den Verlauf der Ermittlungen und den Ausgang eines Falles bereitstellen;
- ▶ die Gelegenheit bieten, angehört zu werden und Beweise vorzulegen, Zeugenaussagen ohne Beisein des Täters zu machen und dass ihre Privatsphäre und Identität geschützt werden;
- ▶ den Opfern kostenlos Dolmetscher/Übersetzungen zur Verfügung gestellt werden, wenn sie eine Partei in Gerichtsverfahren sind oder eine Aussage machen.

Migration und Asyl

Kapitel VII der Konvention

Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen sind besonders von Gewalt bedroht. Daher verbietet die Konvention Diskriminierung aufgrund des Migranten- oder Flüchtlingsstatus, wenn es um die Umsetzung ihrer Bestimmungen geht. Sie fordert auch, dass Maßnahmen zur Verhütung solcher Gewalt und zur Unterstützung der Opfer ergriffen werden, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Bedürfnisse der gefährdeten Personen.

Aufenthaltsstatus

Die Mehrzahl der Mitgliedstaaten des Europarats fordert von Ehegatten oder Partnern, einen bestimmten Zeitraum über verheiratet oder zusammen zu sein, bevor man ihnen einen eigenen Aufenthaltsstatus gewährt. In

Folge haben viele Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen Angst, eine gewalttätige Lebenssituation zu verlassen, weil sie dann ihren Aufenthaltsstatus verlieren könnten. Die Konvention sieht die Möglichkeit eines unabhängigen Aufenthaltsstatus für Migranten/-innen vor, die Opfer von Gewalt sind, und ermöglicht Migranten/innen, die in einem anderen Land zur Ehe gezwungen werden, ihren Aufenthaltsstatus erneut zu erhalten.

Die Konvention gestattet den Vertragsparteien, sich das Recht vorzubehalten, die Bestimmungen über den Aufenthaltsstatus anzuwenden, oder sie nur auf konkrete Fälle oder Umstände anzuwenden..

Asylanträge auf Grund des Geschlechts

Frauen, die Asyl beantragen, weisen spezifische Schutzfragen auf, die sich von denen von Männern unterscheiden. Frauen können unfähig oder unwillig sein, im Rahmen eines Verfahrens zur Ermittlung des Flüchtlingsstatus, das keine Rücksichten auf kulturelle Empfindsamkeiten nimmt, über die von ihnen erlebte Gewalt zu berichten, wie z. B. Vergewaltigung. Sie sind häufig sexueller Belästigung und sexueller Ausbeutung ausgesetzt und können sich nicht selber schützen. Um die Belange weiblicher Asylsuchender zu verbessern, erlegt die Konvention die Pflicht auf:

- ▶ geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen als eine Form der Verfolgung im Sinne der Flüchtlingskonvention von 1951 anzuerkennen;
- ▶ sicherzustellen, dass eine geschlechtssensible Interpretation bei der Feststellung des Flüchtlingsstatus erfolgt;
- ▶ geschlechtssensible Verfahren, Richtlinien und Hilfsangebote in das Asylverfahren aufzunehmen, um den Unterschieden zwischen Männern und Frauen Rechnung zu tragen.

Diese Bestimmung und die Bestimmung zum Verbot der Zurückweisung (unten) sind vereinbar mit (und gehen über diese hinaus) dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention in seiner Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

2002 gab der **Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen** (UNHCR) Richtlinien für internationalen Schutz heraus: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Kontext von Artikel 1A(2) der Konvention von 1951 und/oder ihres Protokolls von 1967 über den Status von Flüchtlingen. Diese Richtlinien sollen den Regierungen, Anwälten, Entscheidungsträgern und der Justiz sowie den UNHCR-Mitarbeitern, die Feststellungen über den Flüchtlingsstatus durchführen, eine Anleitung zur Rechtsauslegung geben.

Verbot der Zurückweisung

Die Konvention legt die Verpflichtung fest sicherzustellen, dass Opfer, die internationalen Schutz benötigen, ungeachtet ihres Status, nicht in ihre Heimatstaaten abgeschoben werden, in denen sie der Gefahr von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt sein könnten. Der Grundsatz des Zurückweisungsverbots ist ein allgemein etablierter Grundsatz des Asylrechts und des internationalen Flüchtlingsschutzes.

Überwachungsmechanismus

Kapitel IX der Konvention

Um eine wirksame Umsetzung der Konvention durch die Vertragsparteien sicherzustellen, wird ein Überwachungsmechanismus (Monitoring) eingerichtet, sobald die Konvention in Kraft tritt. Dieser wird aus zwei Gremien bestehen:

- ▶ **Der Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** – ein Gremium namens GREVIO, bestehend aus 10 bis 15 unabhängigen Experten/-innen aus den Bereichen Menschenrechte, Gleichstellung von Mann und Frau, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sowie Opferschutz. Diese Gruppe wird aus Staatsangehörigen der Vertragsparteien zur Konvention bestehen, zu gleichen Teilen aus Männern und Frauen bestehen, sowie eine geographisch ausgewogene Verteilung und ein fachübergreifendes Sachverständnis aufweisen. Aufgabe

dieses Gremiums ist es, das Ausmaß festzustellen, in dem die Vertragsparteien die Konvention umgesetzt haben. Die ersten zehn Mitglieder von GREVIO wurden im Mai 2015 gewählt: Feride Acar (eine Türkin), Biljana Brankovic (eine Serbin), Françoise Brié (eine Französin), Helena Leitao (eine Portugiesin), Gemma Gallego (eine Spanierin), Simona Lanzoni (eine Italienerin), Rosa Logar (eine Österreicherin), Iris Luarasi (eine Albanerin), Marceline Naudi (eine Malteserin) und Vesna Ratkovic (eine Montenegrinerin).

- ▶ **Ausschuss der Vertragsparteien** – ein politische Gremium, das aus Vertreter/-innen der Vertragsparteien zur Konvention besteht, die aus den von den Vertragsparteien nominierten Kandidaten die Mitglieder von GREVIO wählen.

Verfahren

GREVIO erhält von den Vertragsparteien Berichte über die Konvention, die auf einem von ihr vorbereiteten Fragebogen beruhen. Sie kann auch Informationen von NRO und der Zivilgesellschaft, nationalen Menschenrechtsinstituten, des Menschenrechtskommissars des Europarats, der Parlamentarischen Versammlung und anderer spezialisierter Organe des Europarats oder anderer durch internationale Übereinkünfte gegründeter Organe, wie z. B. den CEDAW-Ausschuss, entgegennehmen. Wenn die GREVIO vorgelegten Informationen unzureichend sind oder ein bestimmtes Problem umgehende Aufmerksamkeit verlangt, kann GREVIO in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden des fraglichen Landes dieses Land besuchen.

Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen wird GREVIO einen Berichtsentwurf verfassen und diesen der betreffenden Vertragspartei zur Stellungnahme vorlegen. Diese Stellungnahme wird bei der Ausarbeitung des Abschlussberichtes berücksichtigt, und GREVIO wird dem Ausschuss der Vertragsparteien ihre Schlussfolgerungen vorlegen. Der Ausschuss der Vertragsparteien kann auf der Grundlage der Schlussfolgerungen von GREVIO Empfehlungen mit einer entsprechenden Umsetzungsfrist für die betreffende Vertragspartei annehmen.

Allgemeine Empfehlungen

GREVIO kann Empfehlungen annehmen, die sich nicht auf eine bestimmte Vertragspartei beziehen, sondern sich mit Themen befassen, die alle Vertragsstaaten betreffen, und klare Richtlinien für die wirksame Umsetzung der Bestimmungen der Konvention anbieten.

Beteiligung der Parlamente an der Überwachung

In Anerkennung der wichtigen Rolle, die nationale Parlamente bei der Umsetzung der Konvention spielen, sind diese eingeladen, sich an der Überwachung der Einhaltung ihrer Vorschriften zu beteiligen. Die Vertragsparteien sind gefordert, ihre Berichte an GREVIO zur Konsultation vorzulegen.

Zum ersten Mal wird in einem Übereinkommen des Europarats die Parlamentarische Versammlung aufgefordert, regelmäßig ihre Umsetzung zu überwachen. Diese Bestimmung ist eine Anerkennung der wichtigen Rolle der Parlamentarischen Versammlung, die Gewalt gegen Frauen auf die politische Agenda des Europarats und der Mitgliedstaaten gesetzt hat, sowie ihres lange bestehenden Engagements im Hinblick auf dieses Thema.

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

Kapitel X der Konvention

Diese Bestimmung deckt das Verhältnis zwischen der Konvention und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften ab, um sicherzustellen, dass sie miteinander harmonisieren. Die Konvention steht nicht in Widerspruch mit den Rechten und Pflichten, die sich aus den Bestimmungen völkerrechtlicher Übereinkünfte über Angelegenheiten ergeben, die auch von der Konvention abgedeckt werden, wie z. B. die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Protokolle und das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dessen Fakultativprotokoll. Die Konvention soll den Schutz

und die Unterstützung der Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt stärken.

Die Vertragsparteien zur Konvention werden positiv ermutigt, über bilaterale oder multilaterale Verträge bei Themen zu kooperieren, die von der Konvention abgedeckt sind, um deren Bestimmungen zu stärken oder deren Anwendung zu verbessern.

Abschlussklauseln

Kapitel XII der Konvention

Inkrafttreten

Das Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, die Nichtmitgliedstaaten (Vatikan, Japan, Mexiko, USA und Kanada), die sich an der Ausarbeitung beteiligt haben, und die Europäische Union zur Unterzeichnung auf.

Das Übereinkommen tritt in Kraft, sobald 10 Staaten, darunter mindestens acht Mitgliedsstaaten des Europarats, es unterzeichnet und ratifiziert haben.

Beitritt

Nach ihrem Inkrafttreten kann jeder Nichtmitgliedstaat des Europarats eingeladen werden, der Konvention beizutreten.

Vorbehalte

Die Vertragsparteien können nur für jene Artikel, für die dies ausdrücklich vorgesehen ist und für maximal fünf Jahre, Vorbehalte erklären, wobei dieser Zeitraum einmal verlängert werden kann. Die Option von Vorbehalten soll es möglichst vielen Staaten gestatten, die Konvention zu ratifizieren, und sich dann die Zeit zu nehmen, ihre Gesetzgebung an konkrete Forderungen anzupassen.

Vorbehalte sind möglich in Bezug auf:

- ▶ Artikel 30 (Schadenersatz), Absatz 2;

- ▶ Artikel 44 (Gerichtsbarkeit), Absatz 1.e, 3 und 4;
- ▶ Artikel 55 (Verfahren auf Antrag und von Amts wegen), Absatz 1 im Hinblick auf Artikel 35 in Bezug auf geringfügige Vergehen;
- ▶ Artikel 58 (Verjährungsfrist) in Bezug auf die Artikel 37, 38 und 39;
- ▶ Artikel 59 (Aufenthaltsstatus).

Die Vertragsparteien können sich auch das Recht auf nicht-strafrechtliche Sanktionen bei Artikel 33 (Psychische Gewalt) und Artikel 34 (Stalking/ Nachstellung) vorbehalten.

Die Vorbehalte sind zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifizierung der Konvention zu erklären und können durch eine Erklärung an den Generalsekretär des Europarats zurückgenommen werden. Nach fünf Jahren erlöschen die Vorbehalte, sofern sie nicht erneuert werden. Wenn die Vertragsparteien beschließen, ihre Vorbehalte zu erneuern, sind sie gefordert, GREVIO über die Gründe zu informieren.

Nachwort der stellvertretenden Generalsekretärin des Europarats

Das Inkrafttreten des Übereinkommens, das wir voll Sehnsucht erwartet hatten, ist am 1. August 2014 endlich erfolgt. Die Ausarbeitung der Istanbul-Konvention, ihre Verabschiedung, ihre Unterzeichnung und Ratifizierung sowie ihr Inkrafttreten sind das Ergebnis kollektiver Bemühungen. Alle, die sich im Kampf gegen Gewalt gegen Frau engagiert hatten, hatten ihre Ressourcen und ihre Energie zu diesem Zweck gebündelt: der Europarat und seine verschiedenen Organe und Strukturen, die nationalen Behörden, andere internationale Organisationen, darunter die Vereinten Nationen, die Nichtregierungsorganisationen, die Zivilgesellschaft und selbstverständlich auch die nationalen Parlamente.



Alle diese Institutionen und ihre Bediensteten waren davon überzeugt, dass dieses Übereinkommen dazu beitragen würde, eine wirksame Antwort auf die Verzweiflung der Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, zu geben. Bereits vor ihrem Inkrafttreten war die Istanbul-Konvention auf diesem Gebiet zum Bezugspunkt nicht nur in unseren Mitgliedsstaaten, sondern auch auf internationaler Ebene geworden. Seit seiner Verabschiedung hat das Übereinkommen dazu beigetragen, in noch nie dagewesener Art das Bewusstsein der Menschen dafür zu schärfen, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt absolut inakzeptabel sind.

Die Istanbul-Konvention beruht auf dem Gedanken, dass Gewalt gegen Frauen eine geschlechtsbezogene Form der Gewalt ist, die Frauen gegenüber ausgeübt wird, eben weil sie Frauen sind und weil Frauen von solcher Gewalt stärker getroffen werden als Männer. Da diese Gewalt eine Menschenrechtsverletzung darstellt, ist der Staat gehalten, sie in allen Erscheinungsformen zu bekämpfen und Maßnahmen zu ihrer Verhütung, zum Schutz der Opfer sowie zur Strafverfolgung der Täter zu ergreifen. Seien wir ehrlich: Es kann keine wirkliche Gleichberechtigung von Mann und Frau geben, solange Frauen massiv geschlechtsbezogener Gewalt ausgesetzt sind und die staatlichen Organe und Einrichtungen dabei die Augen verschließen.

Natürlich müssen wir uns über das Inkrafttreten des Übereinkommens freuen, aber wir dürfen dabei nicht vergessen, dass der Kampf damit nicht zu Ende ist. Jetzt kommt es darauf an, die Durchführung des Übereinkommens zu überwachen. Der im Rahmen des Übereinkommens geschaffenen Expertengruppe GREVIO kommt hierbei eine Schlüsselrolle zu. Auch die Parlamentarische Versammlung spielt hierfür eine bedeutende und neuartige Rolle. Erstmals wird den nationalen Parlamenten und der Parlamentarischen Versammlung die Verantwortung übertragen, über die Einhaltung eines Übereinkommens des Europarats zu wachen.

Das vorliegende Handbuch will den Abgeordneten ein konkretes Hilfsmittel sein, um die Istanbul-Konvention besser bekannt zu machen und ihre Bestimmungen sowie die Gründe, weshalb sie so wichtig sind, verständlich zu machen. Es ist dies eine wichtige Etappe zur Verwirklichung unseres gemeinsamen Ziels: jeder Frau ein gewaltfreies Leben zu garantieren.

Gabriella Battaini-Dragoni,
Stellvertretende Generalsekretärin des Europarats

Anhang I

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr.: 210)

Istanbul, 11. Mai 2011

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Unterzeichner dieses Übereinkommens –

eingedenk der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SEV Nr. 5, 1950) und ihrer Protokolle, der Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 35, 1961, geändert 1996, SEV Nr. 163), des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197, 2005) und des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201, 2007);

eingedenk der folgenden Empfehlungen des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten des Europarats: Empfehlung Rec (2002)⁵ zum Schutz von Frauen vor Gewalt, Empfehlung CM/Rec (2007)¹⁷ zu Normen und Mechanismen zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Empfehlung CM/Rec (2010)¹⁰ zur Rolle von Frauen und Männern in der Konfliktverhütung und -lösung sowie der Friedenskonsolidierung und sonstige einschlägige Empfehlungen;

unter Berücksichtigung der immer umfangreicheren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, durch die wichtige Normen auf dem Gebiet der Gewalt gegen Frauen gesetzt werden;

in Anbetracht des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (1966), des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966), des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau („CEDAW“, 1979) und seines Fakultativprotokolls (1999) sowie der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 des CEDAW-Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zur Gewalt gegen Frauen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (1989) und seiner Fakultativprotokolle (2000) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006);

unter Berücksichtigung des Römischen¹ Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (2002);

eingedenk der Grundsätze des humanitären Völkerrechts und insbesondere des IV. Genfer Abkommens zum Schutze² von Zivilpersonen in Kriegszeiten (1949) sowie der Zusatzprotokolle I und II (1977) hierzu;

unter Verurteilung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt;

in Anerkennung der Tatsache, dass die Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ein wesentliches Element der Verhütung von Gewalt gegen Frauen ist;

in Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen der Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frau durch den Mann und zur Verhinderung der vollständigen Gleichstellung der Frau geführt haben;

in Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt strukturellen Charakter hat, sowie der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen einer der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden;

mit großer Sorge feststellend, dass Frauen und Mädchen häufig schweren Formen von Gewalt wie häuslicher Gewalt, sexueller Belästigung, Vergewaltigung, Zwangsverheiratung, im Namen der sogenannten „Ehre“ begangener Verbrechen und Genitalverstümmelung ausgesetzt sind, die eine schwere Verletzung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen sowie ein Haupthindernis für das Erreichen der Gleichstellung von Frauen und Männern darstellen;

in Anbetracht der fortdauernden Menschenrechtsverletzungen während bewaffneter Konflikte, welche die Zivilbevölkerung und insbesondere

1. CH: „Römer“.

2. AT, CH: „über den Schutz“

Frauen in Form von weit verbreiteter oder systematischer Vergewaltigung und sexueller Gewalt betreffen, sowie der höheren Wahrscheinlichkeit geschlechtsspezifischer Gewalt sowohl während als auch nach Konflikten; in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen einer größeren Gefahr von geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind als Männer;

in der Erkenntnis, dass häusliche Gewalt Frauen unverhältnismäßig stark betrifft und dass auch Männer Opfer häuslicher Gewalt sein können;

in der Erkenntnis, dass Kinder Opfer häuslicher Gewalt sind, auch als Zeuginnen und Zeugen von Gewalt in der Familie;

in dem Bestreben, ein Europa zu schaffen, das frei von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I – Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen

Artikel 1 - Zweck des Übereinkommens

- 1 Zweck dieses Übereinkommens ist es,
 - a Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen;
 - b einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten und eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch die Stärkung der Rechte der Frauen, zu fördern;
 - c einen umfassenden Rahmen sowie umfassende politische und sonstige Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu entwerfen;
 - d die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu fördern;

- e Organisationen und Strafverfolgungsbehörden zu helfen und sie zu unterstützen, um wirksam mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, einen umfassenden Ansatz für die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt anzunehmen.
- 2 Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien sicherzustellen, wird durch dieses Übereinkommen ein besonderer Überwachungsmechanismus eingeführt.

Artikel 2 - Geltungsbereich des Übereinkommens

- 1 Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen, einschließlich der häuslichen Gewalt, die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft.
- 2 Die Vertragsparteien werden ermutigt, dieses Übereinkommen auf alle Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden. Die Vertragsparteien richten bei der Durchführung dieses Übereinkommens ein besonderes Augenmerk auf Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind.
- 3 Dieses Übereinkommen findet in Friedenszeiten und in Situationen bewaffneter Konflikte Anwendung.

Artikel 3 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a wird der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben;
- b bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die

- innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte;
- c bezeichnet der Begriff „Geschlecht“ die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht;
 - d bezeichnet der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft;
 - e bezeichnet der Begriff „Opfer“ eine natürliche Person, die Gegenstand des unter den Buchstaben a und b beschriebenen Verhaltens ist;
 - f umfasst der Begriff „Frauen“ auch Mädchen unter achtzehn Jahren.

Artikel 4 - Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts jeder Person, insbesondere von Frauen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich frei von Gewalt zu leben.
- 2 Die Vertragsparteien verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau und treffen unverzüglich die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu ihrer Verhütung, insbesondere durch
 - die Verankerung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern in ihren nationalen Verfassungen oder in anderen geeigneten Rechtsvorschriften sowie die Sicherstellung der tatsächlichen Verwirklichung dieses Grundsatzes;
 - das Verbot der Diskriminierung der Frau, soweit erforderlich auch durch Sanktionen;
 - die Aufhebung aller Gesetze und die Abschaffung von Vorgehensweisen, durch die Frauen diskriminiert werden.

- 3 Die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien, insbesondere von Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer, ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des biologischen oder sozialen Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Alters, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, des Familienstands, des Migranten- oder Flüchtlingsstatus oder des sonstigen Status sicherzustellen.
- 4 Besondere Maßnahmen, die zur Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt und zum Schutz von Frauen vor solcher Gewalt erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 5 - Verpflichtungen der Staaten und Sorgfaltspflicht

- 1 Die Vertragsparteien unterlassen jede Beteiligung an Gewalttaten gegen Frauen und stellen sicher, dass staatliche Behörden, Beschäftigte, Einrichtungen und sonstige im Auftrag des Staates handelnde Personen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um ihrer Sorgfaltspflicht zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten, die von Personen, die nicht im Auftrag des Staates handeln, begangen wurden, und zur Bereitstellung von Entschädigung für solche Gewalttaten nachzukommen.

Artikel 6 - Geschlechtersensible politische Maßnahmen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Geschlechterperspektive in die Durchführung und in die Bewertung der Auswirkungen dieses Übereinkommens einzubeziehen und politische Maßnahmen der

Gleichstellung von Frauen und Männern und der Stärkung der Rechte der Frauen zu fördern und wirksam umzusetzen.

Kapitel II – Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung

Artikel 7 - Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um landesweit wirksame, umfassende und koordinierte politische Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen, die alle einschlägigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt umfasst, und um eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen zu geben.
- 2 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten politischen Maßnahmen die Rechte des Opfers in den Mittelpunkt aller Maßnahmen stellen und mittels einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Behörden, Einrichtungen und Organisationen umgesetzt werden.
- 3 Nach Maßgabe dieses Artikels getroffene Maßnahmen beziehen gegebenenfalls alle einschlägigen Akteure wie Regierungsstellen, nationale, regionale und lokale Parlamente und Behörden, nationale Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen ein.

Artikel 8 - Finanzielle Mittel

Die Vertragsparteien stellen angemessene finanzielle und personelle Mittel bereit für die geeignete Umsetzung von ineinandergreifenden politischen und sonstigen Maßnahmen sowie Programmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, einschließlich der von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführten.

Artikel 9 - Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft

Die Vertragsparteien anerkennen, fördern und unterstützen auf allen Ebenen die Arbeit einschlägiger nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, die Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen, und begründen eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit diesen Organisationen.

Artikel 10 - Koordinierungsstelle

- 1 Die Vertragsparteien benennen oder errichten eine oder mehrere offizielle Stellen, die für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von diesem Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt zuständig sind. Diese Stellen koordinieren die in Artikel 11 genannte Datensammlung sowie analysieren und verbreiten ihre Ergebnisse.
- 2 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die nach diesem Artikel benannten oder errichteten Stellen allgemeine Informationen über nach Maßgabe des Kapitels VIII getroffene Maßnahmen erhalten.
- 3 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die nach diesem Artikel benannten oder errichteten Stellen die Möglichkeit haben, mit den ihnen entsprechenden Stellen in anderen Vertragsparteien direkt zu kommunizieren und den Kontakt zu pflegen.

Artikel 11 - Datensammlung und Forschung

- 1 Für die Zwecke der Durchführung dieses Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsparteien,
 - a in regelmäßigen Abständen einschlägige genau aufgeschlüsselte statistische Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu sammeln;
 - b die Forschung auf dem Gebiet aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu fördern, um ihre eigentlichen Ursachen und ihre Auswirkungen, ihr

Vorkommen und die Aburteilungs³ sowie die Wirksamkeit der zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen zu untersuchen.

- 2 Die Vertragsparteien bemühen sich, in regelmäßigen Abständen bevölkerungsbezogene Studien durchzuführen, um die Verbreitung und Entwicklung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu bewerten.
- 3 Die Vertragsparteien stellen der in Artikel 66 genannten Expertengruppe die nach diesem Artikel gesammelten Daten zur Verfügung, um die internationale Zusammenarbeit anzuregen und einen internationalen Vergleich zu ermöglichen.
- 4 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die nach diesem Artikel gesammelten Daten der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Kapitel III – Prävention

Artikel 12 - Allgemeine Verpflichtungen

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Veränderungen von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Frauen und Männern mit dem Ziel zu bewirken, Vorurteile, Bräuche, Traditionen und alle sonstigen Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen, zu beseitigen.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um alle in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt durch natürliche oder juristische Personen zu verhüten.
- 3 Alle nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen müssen die speziellen Bedürfnisse von Personen, die durch besondere Umstände schutzbedürftig geworden sind, berücksichtigen und sich mit diesen

3. AT, CH: „Verurteilungsquote“.

befassen und die Menschenrechte aller Opfer in den Mittelpunkt stellen.

- 4 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um alle Mitglieder der Gesellschaft, insbesondere Männer und Jungen⁴, zur aktiven Beteiligung an der Verhütung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu ermutigen.
- 5 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sogenannte „Ehre“ nicht als Rechtfertigung für in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten angesehen werden.
- 6 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Programme und Aktivitäten zur Stärkung der Rechte der Frauen zu fördern.

Artikel 13 - Bewusstseinsbildung

- 1 Die Vertragsparteien fördern regelmäßig Kampagnen oder Programme zur Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen oder führen solche durch, gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Gleichstellungsorganen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere mit Frauenorganisationen, um in der breiten Öffentlichkeit das Bewusstsein und das Verständnis für die unterschiedlichen Erscheinungsformen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, ihre Auswirkungen auf Kinder und die Notwendigkeit, solche Gewalt zu verhüten, zu verbessern.
- 2 Die Vertragsparteien stellen die umfassende Verbreitung von Informationen über Maßnahmen, die verfügbar sind, um in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten zu verhüten, in der breiten Öffentlichkeit sicher.

4. AT: „Buben“.

Artikel 14 - Bildung

- 1 Die Vertragsparteien treffen gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen, um an die sich entwickelnden Fähigkeiten der Lernenden angepasste Lernmittel⁵ zu Themen wie der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitigem Respekt, gewaltfreier Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und dem Recht auf die Unversehrtheit der Person in die offiziellen Lehrpläne auf allen Ebenen des Bildungssystems aufzunehmen.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die in Absatz 1 genannten Grundsätze in informellen Bildungsstätten sowie in Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen und in den Medien zu fördern.

Artikel 15 - Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

- 1 Die Vertragsparteien schaffen für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung oder bauen dieses Angebot aus.
- 2 Die Vertragsparteien ermutigen dazu, dass die in Absatz 1 genannten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur koordinierten behördenübergreifenden Zusammenarbeit umfassen, um bei in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten einen umfassenden und geeigneten Umgang mit Weiterverweisungen zu ermöglichen.

5. CH: „Lehrmittel“

Artikel 16 - Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Behandlungsprogramme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen zu verhindern, dass Täter und Täterinnen, insbesondere Sexualstraftäter und Täterinnen, erneut Straftaten begehen.
3. Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer ein vorrangiges Anliegen sind und dass diese Programme gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten für Opfer ausgearbeitet und umgesetzt werden.

Artikel 17 - Beteiligung des privaten Sektors und der Medien

1. Die Vertragsparteien ermutigen den privaten Sektor, den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien und die Medien, sich unter gebührender Beachtung der freien Meinungsäußerung und ihrer Unabhängigkeit an der Ausarbeitung und Umsetzung von politischen Maßnahmen zu beteiligen sowie Richtlinien und Normen der Selbstregulierung festzulegen, um Gewalt gegen Frauen zu verhüten und die Achtung ihrer Würde zu erhöhen.
2. Die Vertragsparteien entwickeln und fördern in Zusammenarbeit mit Akteuren des privaten Sektors bei Kindern, Eltern, Erzieherinnen und Erziehern Fähigkeiten für den Umgang mit dem Informations- und Kommunikationsumfeld, das Zugang zu herabwürdigenden Inhalten sexueller oder gewalttätiger Art bietet, die schädlich sein können.

Kapitel IV – Schutz und Unterstützung

Artikel 18 - Allgemeine Verpflichtungen

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um alle Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen.
- 2 Die Vertragsparteien treffen im Einklang mit dem internen Recht die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass es geeignete Mechanismen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen staatlichen Stellen, einschließlich der Justiz, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, lokalen und regionalen Behörden, und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen einschlägigen Organisationen und Stellen beim Schutz und der Unterstützung von Opfern und Zeuginnen und Zeugen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt gibt; dies kann auch durch die Verweisung an allgemeine und spezialisierte Hilfsdienste, wie sie in den Artikeln 20 und 22 beschrieben werden, geschehen.
- 3 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass nach Maßgabe dieses Kapitels getroffene Maßnahmen
 - auf einem geschlechtsbewussten Verständnis von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beruhen und die Menschenrechte und die Sicherheit des Opfers in den Mittelpunkt stellen;
 - auf einem umfassenden Ansatz beruhen, bei dem das Verhältnis zwischen Opfern, Tätern beziehungsweise Täterinnen, Kindern und ihrem weiteren sozialen Umfeld berücksichtigt wird;
 - die Verhinderung der sekundären Viktimisierung zum Ziel haben;
 - die Stärkung der Rechte und die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen zum Ziel haben, die Opfer von Gewalt geworden sind;
 - gegebenenfalls die Unterbringung verschiedener Schutz- und Hilfsdienste in denselben Gebäuden ermöglichen;

- auf die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, einschließlich der Opfer, die Kinder sind, eingehen und diesen Personen zugänglich gemacht werden.
- 4 Die Bereitstellung von Diensten darf nicht von der Bereitschaft des Opfers abhängen, Anzeige zu erstatten oder gegen den Täter beziehungsweise die Täterin auszusagen.
 - 5 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen ihren Staatsangehörigen und sonstigen zu einem solchen Schutz berechtigten Opfern konsularischen und sonstigen Schutz sowie Unterstützung zu gewähren.

Artikel 19 - Informationen

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer angemessen und rechtzeitig über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen in einer ihnen verständlichen Sprache informiert werden.

Artikel 20 - Allgemeine Hilfsdienste

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Diensten erhalten, die ihre Genesung nach Gewalt erleichtern. Diese Maßnahmen sollen, sofern erforderlich, Dienste wie rechtliche und psychologische Beratung, finanzielle Unterstützung, Unterkunft, Ausbildung, Schulung sowie Unterstützung bei der Arbeitssuche umfassen.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten haben, dass Dienste über angemessene Mittel verfügen und dass Angehörige bestimmter Berufsgruppen geschult werden, um die Opfer zu unterstützen und sie an die geeigneten Dienste zu verweisen.

Artikel 21 - Unterstützung bei Einzel- oder Sammelklagen

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Opfer Informationen über geltende regionale und internationale Mechanismen für Einzel- oder Sammelklagen und Zugang zu diesen haben. Die Vertragsparteien fördern die Bereitstellung einfühlsamer und sachkundiger Unterstützung für die Opfer bei der Einreichung solcher Klagen.

Artikel 22 - Spezialisierte Hilfsdienste

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um in angemessener geographischer Verteilung spezialisierte Hilfsdienste für sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe für alle Opfer von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten bereitzustellen oder für deren Bereitstellung zu sorgen.
- 2 Die Vertragsparteien stellen für alle Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, und ihre Kinder spezialisierte Hilfsdienste bereit oder sorgen für deren Bereitstellung.

Artikel 23 - Schutzunterkünfte

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.

Artikel 24 - Telefonberatung

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um eine kostenlose, landesweite und täglich rund um die Uhr erreichbare Telefonberatung einzurichten, um Anruferinnen und Anrufer vertraulich oder unter Berücksichtigung ihrer Anonymität im Zusammenhang mit allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu beraten.

Artikel 25 - Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten.

Artikel 26 - Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden.
- 2 Nach diesem Artikel getroffene Maßnahmen umfassen die altersgerechte psycho-soziale Beratung für Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, und berücksichtigen gebührend das Wohl des Kindes.

Artikel 27 - Meldung

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um alle Personen, die Zeuginnen beziehungsweise Zeugen der Begehung einer in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttat geworden sind oder die Gründe für die Annahme haben, dass eine solche Tat begangen werden könnte oder weitere Gewalttaten zu erwarten sind, zu ermutigen, dies den zuständigen Organisationen oder Behörden zu melden.

Artikel 28 - Meldung durch Angehörige bestimmter Berufsgruppen

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften über die Vertraulichkeit, die nach dem internen Recht für Angehörige bestimmter Berufsgruppen gelten, diesen Personen nicht die Möglichkeit nehmen, unter gegebenen Umständen eine Meldung an die zuständigen Organisationen und Behörden zu machen, wenn sie Gründe für die Annahme haben, dass eine schwere in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttat begangen worden ist und weitere schwere Gewalttaten zu erwarten sind.

Kapitel V – Materielles Recht

Artikel 29 - Zivilverfahren und Rechtsbehelfe

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Opfer mit angemessenen zivilrechtlichen Rechtsbehelfen gegenüber dem Täter beziehungsweise der Täterin auszustatten.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Opfer im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts mit angemessenen zivilrechtlichen Ansprüchen gegenüber staatlichen Behörden auszustatten, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ihrer Pflicht zum Ergreifen der erforderlichen vorbeugenden Maßnahmen oder Schutzmaßnahmen nicht nachgekommen sind.

Artikel 30 - Schadensersatz⁶ und Entschädigung

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer das Recht haben, von Tätern beziehungsweise Täterinnen für alle nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten Schadensersatz zu fordern.

6. AT, CH: „Schadenersatz“ und entsprechend im Folgenden..

- 2 Eine angemessene staatliche Entschädigung wird denjenigen gewährt, die eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, soweit der Schaden nicht von anderer Seite, wie dem Täter beziehungsweise der Täterin, einer Versicherung oder durch staatlich finanzierte Gesundheits- und Sozialmaßnahmen, ersetzt wird. Dies hindert die Vertragsparteien nicht daran, den Täter beziehungsweise die Täterin für die gewährte Entschädigung in Regress zu nehmen, solange dabei die Sicherheit des Opfers gebührend berücksichtigt wird.
- 3 Maßnahmen nach Absatz 2 sollen sicherstellen, dass die Entschädigung innerhalb eines angemessenen Zeitraums gewährt wird.

Artikel 31 - Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

Artikel 32 - Zivilrechtliche Folgen der Zwangsheirat

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass unter Zwang geschlossene Ehen ohne eine unangemessene finanzielle oder administrative Belastung für das Opfer anfechtbar sind, für nichtig erklärt oder aufgelöst werden können.

Artikel 33 - Psychische Gewalt

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, durch das die psychische Unversehrtheit einer Person durch Nötigung oder Drohung ernsthaft beeinträchtigt wird, unter Strafe gestellt wird.

Artikel 34 - Nachstellung

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, das aus wiederholten Bedrohungen gegenüber einer anderen Person besteht, die dazu führen, dass diese um ihre Sicherheit fürchtet, unter Strafe gestellt wird.

Artikel 35 - Körperliche Gewalt

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, durch das einer anderen Person körperliche Gewalt angetan wird, unter Strafe gestellt wird.

Artikel 36 - Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgendes vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird:
 - a nicht einverständliches, sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand;
 - b sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person;
 - c Veranlassung einer Person zur Durchführung nicht einverständlicher sexuell bestimmter Handlungen mit einer dritten Person.

- 2 Das Einverständnis muss freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden.
- 3 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Absatz⁷ 1 auch auf Handlungen anwendbar ist, die gegenüber früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen oder Partnern im Sinne des internen Rechts begangen wurden.

Artikel 37 - Zwangsheirat

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, durch das eine erwachsene Person oder ein Kind zur Eheschließung gezwungen wird, unter Strafe gestellt wird.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird, durch das eine erwachsene Person oder ein Kind in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines Staates gelockt wird, das nicht das Hoheitsgebiet ihres beziehungsweise seines Aufenthalts ist, um diese erwachsene Person oder dieses Kind zur Eheschließung zu zwingen.

Artikel 38 - Verstümmelung weiblicher Genitalien

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgendes vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird:

- a Entfernung, Infibulation oder Durchführung jeder sonstigen Verstümmelung der gesamten großen oder kleinen Schamlippen oder Klitoris einer Frau oder eines Teiles davon;

7. AT: „Abs.“ und entsprechend im Folgenden.

- b ein Verhalten, durch das eine Frau dazu genötigt oder gebracht wird, sich einer der unter Buchstabe a aufgeführten Handlungen zu unterziehen;
- c ein Verhalten, durch das ein Mädchen dazu verleitet, genötigt oder dazu gebracht wird, sich einer der unter Buchstabe a aufgeführten Handlungen zu unterziehen.

Artikel 39 - Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgendes vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird:

- a Durchführung einer Abtreibung an einer Frau ohne deren vorherige Zustimmung nach erfolgter Aufklärung;
- b Durchführung eines chirurgischen Eingriffs mit dem Zweck oder der Folge, dass die Fähigkeit einer Frau zur natürlichen Fortpflanzung ohne deren auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung zu dem Verfahren oder Verständnis dafür beendet wird.

Artikel 40 - Sexuelle Belästigung

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede Form von ungewolltem sexuell bestimmtem verbalem, nonverbalem oder körperlichem Verhalten mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen, insbesondere wenn dadurch ein Umfeld der Einschüchterung, Feindseligkeit, Erniedrigung, Entwürdigung oder Beleidigung geschaffen wird, strafrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Sanktionen unterliegt.

Artikel 41 - Beihilfe oder Anstiftung und Versuch

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Beihilfe oder Anstiftung zur Begehung einer der nach den Artikeln 33, 34, 35, 36, 37, 38 Buchstabe a und 39 umschriebenen Straftaten, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben.

- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um den Versuch der Begehung einer der nach den Artikeln 35, 36, 37, 38 Buchstabe a und 39 umschriebenen Straftaten, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben.

Artikel 42 - Inakzeptable Rechtfertigungen für Straftaten, einschließlich der im Namen der sogenannten „Ehre“ begangenen Straftaten

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in Strafverfahren, die in Folge der Begehung einer der in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten eingeleitet werden, Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sogenannte „Ehre“ nicht als Rechtfertigung für solche Handlungen angesehen werden. Dies bezieht sich insbesondere auf Behauptungen, das Opfer habe kulturelle, religiöse, soziale oder traditionelle Normen oder Bräuche bezüglich des angemessenen Verhaltens verletzt.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Verleiten eines Kindes durch eine Person, eine der in Absatz 1 genannten Handlungen zu begehen, die strafrechtliche Verantwortlichkeit dieser Person für die begangenen Handlungen nicht mindert.

Artikel 43 - Anwendung der Straftatbestände

Die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten finden unabhängig von der Art der Täter-Opfer-Beziehung Anwendung.

Artikel 44 - Gerichtsbarkeit

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit über die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu begründen, wenn die Straftat wie folgt begangen wird:
 - a in ihrem Hoheitsgebiet;

- b an Bord eines Schiffes, das die Flagge dieser Vertragsparteien führt;
 - c an Bord eines Luftfahrzeugs, das nach dem Recht dieser Vertragsparteien eingetragen ist;
 - d von einem ihrer Staatsangehörigen oder
 - e von einer Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet hat.
- 2 Die Vertragsparteien bemühen sich, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um ihre Gerichtsbarkeit über die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu begründen, wenn die Straftat gegen einen ihrer Staatsangehörigen oder eine Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet hat, begangen wird.
 - 3 Zur Verfolgung der nach den Artikeln 36, 37, 38 und 39 umschriebenen Straftaten treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit nicht davon abhängig ist, dass die Handlungen in dem Hoheitsgebiet, in dem sie begangen wurden, strafbar sind.
 - 4 Zur Verfolgung der nach den Artikeln 36, 37, 38 und 39 umschriebenen Straftaten treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit in Bezug auf Absatz 1 Buchstaben d und e nicht davon abhängig ist, dass der Strafverfolgung eine Meldung der Straftat durch das Opfer oder das Einleiten eines Strafverfahrens durch den Staat, in dem die Straftat begangen wurde, vorausgegangen ist.
 - 5 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit über die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten für den Fall zu begründen, dass der mutmaßliche Täter beziehungsweise die mutmaßliche Täterin sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und sie

- ihn beziehungsweise sie nur aufgrund seiner beziehungsweise ihrer Staatsangehörigkeit nicht an eine andere Vertragspartei ausliefern.
- 6 Wird die Gerichtsbarkeit für eine mutmaßliche nach diesem Übereinkommen umschriebene Straftat von mehr als einer Vertragspartei geltend gemacht, so konsultieren die beteiligten Vertragsparteien einander, soweit angebracht, um die für die Strafverfolgung am besten geeignete Gerichtsbarkeit zu bestimmen.
 - 7 Unbeschadet der allgemeinen Regeln des Völkerrechts schließt dieses Übereinkommen die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit durch eine Vertragspartei nach ihrem internen Recht nicht aus.

Artikel 45 - Sanktionen und Maßnahmen

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen bedroht werden, die ihrer Schwere Rechnung tragen. Diese Sanktionen umfassen gegebenenfalls freiheitsentziehende Maßnahmen, die zur Auslieferung führen können.
- 2 Die Vertragsparteien können weitere Maßnahmen in Bezug auf Täter und Täterinnen treffen, beispielsweise
 - die Überwachung und Betreuung verurteilter Personen;
 - den Entzug der elterlichen Rechte, wenn das Wohl des Kindes, das die Sicherheit des Opfers umfassen kann, nicht auf andere Weise garantiert werden kann.

Artikel 46 - Strafschärfungsgründe⁸

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden Umstände,

8. AT: „Erschwerende Umstände“ - CH: „Strafverschärfungsgründe“

soweit sie nicht bereits Tatbestandsmerkmale darstellen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des internen Rechts bei der Festsetzung des Strafmaßes⁹ für die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten als erschwerend berücksichtigt werden können:

- a Die Straftat wurde gegen eine frühere oder derzeitige Ehefrau oder Partnerin im Sinne des internen Rechts beziehungsweise gegen einen früheren oder derzeitigen Ehemann oder Partner im Sinne des internen Rechts oder von einem Familienmitglied, einer mit dem Opfer zusammenlebenden Person oder einer ihre Autoritätsstellung missbrauchenden Person begangen;
- b die Straftat oder mit ihr in Zusammenhang stehende Straftaten wurden wiederholt begangen;
- c die Straftat wurde gegen eine aufgrund besonderer Umstände schutzbedürftig gewordene Person begangen;
- d die Straftat wurde gegen ein Kind oder in dessen Gegenwart begangen;
- e die Straftat wurde von zwei oder mehr Personen gemeinschaftlich begangen;
- f der Straftat ging ein extremer Grad an Gewalt voraus oder mit ihr einher;
- g die Straftat wurde unter Einsatz oder Drohung mit einer Waffe begangen;
- h die Straftat führte zu schweren körperlichen oder psychischen Schäden bei dem Opfer;
- i der Täter beziehungsweise die Täterin ist bereits wegen ähnlicher Straftaten verurteilt worden.

9. AT: „Bemessung der Strafe“ und entsprechend im Folgenden

Artikel 47 - Von einer anderen Vertragspartei erlassene Strafurteile

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Möglichkeit vorzusehen, bei der Festsetzung des Strafmaßes die von einer anderen Vertragspartei erlassenen rechtskräftigen Strafurteile wegen nach diesem Übereinkommen umschriebener Straftaten zu berücksichtigen.

Artikel 48 - Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren, einschließlich Mediation und Schlichtung, wegen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu verbieten.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Fall der Anordnung der Zahlung einer Geldstrafe die Fähigkeit des Täters, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Opfer nachzukommen, gebührend berücksichtigt wird.

Kapitel VI – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

Artikel 49 - Allgemeine Verpflichtungen

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Ermittlungen und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt ohne ungerechtfertigte Verzögerung durchgeführt werden, wobei die Rechte des Opfers in allen Abschnitten des Strafverfahrens zu berücksichtigen sind.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um nach den wesentlichen

Grundsätzen der Menschenrechte und unter Berücksichtigung des geschlechtsbewussten Verständnisses von Gewalt wirk-same Ermittlungen wegen und Strafverfolgung von nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten sicherzustellen.

Artikel 50 - Soforthilfe, Prävention und Schutz

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sofort und angemessen auf alle in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt reagieren, indem sie den Opfern umgehend geeigneten Schutz bieten.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sich die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sofort und angemessen an der Prävention von und am Schutz vor allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt beteiligen, einschließlich des Einsatzes vorbeugender operativer Maßnahmen und der Erhebung von Beweisen.

Artikel 51 - Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der in Absatz 1 genannten Analyse in allen Abschnitten der Ermittlungen und der Anwendung von Schutzmaßnahmen gebührend berücksichtigt wird, ob der Täter beziehungsweise die Täterin einer in

den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttat
Feuerwaffen besitzt oder Zugang zu ihnen hat.

Artikel 52 - Eilschutzanordnungen

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden die Befugnis erhalten, in Situationen unmittelbarer Gefahr anzuordnen, dass ein Täter beziehungsweise eine Täterin häuslicher Gewalt den Wohnsitz des Opfers oder der gefährdeten Person für einen ausreichend langen Zeitraum verlässt, und dem Täter beziehungsweise der Täterin zu verbieten, den Wohnsitz des Opfers oder der gefährdeten Person zu betreten oder Kontakt mit dem Opfer oder der gefährdeten Person aufzunehmen. Bei nach Maßgabe dieses Artikels getroffenen Maßnahmen ist der Sicherheit der Opfer oder der gefährdeten Personen Vorrang einzuräumen.

Artikel 53 - Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass angemessene Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen für Opfer aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zur Verfügung stehen.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannten Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen
 - für den sofortigen Schutz und ohne eine unangemessene finanzielle oder administrative Belastung für die Opfer zur Verfügung stehen;
 - für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu ihrer Abänderung oder Aufhebung erlassen werden;
 - soweit erforderlich auf Antrag und mit sofortiger Wirkung ausgestellt werden;

- unabhängig von oder zusätzlich zu anderen Gerichtsverfahren zur Verfügung stehen;
 - in nachfolgende Gerichtsverfahren eingebracht werden können.
- 3 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Verstöße gegen die nach Absatz 1 ausgestellten Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen Gegenstand wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Sanktionen sind.

Artikel 54 - Ermittlungen und Beweise

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in Zivil- oder Strafverfahren Beweismittel betreffend das sexuelle Vorleben und Verhalten des Opfers nur dann zugelassen werden, wenn sie sachdienlich und notwendig sind.

Artikel 55 - Verfahren auf Antrag und von Amts wegen

- 1 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass, wenn die Straftat ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurde, Ermittlungen wegen oder die Strafverfolgung von nach den Artikeln 35, 36, 37, 38 und 39 umschriebenen Straftaten nicht vollständig von einer Meldung oder Anzeige des Opfers abhängig gemacht werden und das Verfahren fortgesetzt werden kann, auch wenn das Opfer seine Aussage oder Anzeige zurückzieht.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts sicherzustellen, dass staatliche und nichtstaatliche Organisationen sowie Beraterinnen und Berater bei häuslicher Gewalt die Möglichkeit erhalten, den Opfern in den Ermittlungen und Gerichtsverfahren wegen der nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten beizustehen und/oder sie zu unterstützen, wenn diese darum ersuchen.

Artikel 56 - Schutzmaßnahmen

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Rechte und Interessen der Opfer, insbesondere ihre besonderen Bedürfnisse als Zeuginnen und Zeugen, in allen Abschnitten der Ermittlungen und Gerichtsverfahren zu schützen, indem sie insbesondere
 - a für ihren Schutz sowie den Schutz ihrer Familien und der Zeuginnen und Zeugen vor Einschüchterung, Vergeltung und davor, erneut Opfer zu werden, Sorge tragen;
 - b sicherstellen, dass die Opfer, zumindest in den Fällen, in denen die Opfer und ihre Familien in Gefahr sein könnten, über eine Flucht oder vorübergehende oder endgültige Freilassung des Täters beziehungsweise der Täterin unterrichtet werden;
 - c diese nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste und über die aufgrund ihrer Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens und ihre Rolle sowie die in ihrem Fall ergangene Entscheidung unterrichten;
 - d den Opfern in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften des innerstaatlichen Rechts die Möglichkeit geben, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen unmittelbar oder über eine Vermittlerin beziehungsweise einen Vermittler vorzutragen und prüfen zu lassen;
 - e den Opfern geeignete Hilfsdienste zur Verfügung stellen, damit ihre Rechte und Interessen in gebührender Weise vorgetragen und berücksichtigt werden;
 - f sicherstellen, dass Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre und des Bildes des Opfers getroffen werden können;

- g sicherstellen, dass ein Kontakt zwischen Opfern und Tätern beziehungsweise Täterinnen in den Räumlichkeiten der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden soweit möglich vermieden wird;
 - h den Opfern unabhängige und fähige Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung stellen, wenn die Opfer im Verfahren als Partei auftreten oder Beweismittel vorlegen;
 - i es den Opfern ermöglichen, in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht vor Gericht auszusagen, ohne dass sie im Gerichtssaal anwesend sein müssen oder zumindest ohne dass der mutmaßliche Täter beziehungsweise die mutmaßliche Täterin anwesend ist, insbesondere durch den Einsatz geeigneter Kommunikationstechnologien, soweit diese verfügbar sind.
- 2 Für Kinder, die Opfer oder Zeuginnen beziehungsweise Zeugen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt geworden sind, werden gegebenenfalls besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes getroffen.

Artikel 57 - Rechtsberatung

Die Vertragsparteien sehen das Recht der Opfer auf Rechtsbeistand und auf unentgeltliche Rechtsberatung für Opfer nach Maßgabe ihres internen Rechts vor.

Artikel 58 - Verjährungsfrist

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verjährungsfrist für die Einleitung von Strafverfahren wegen der nach den Artikeln 36, 37, 38 und 39 umschriebenen Straftaten ausreichend lang ist und sich über einen der Schwere der betreffenden Straftat entsprechenden Zeitraum erstreckt, um die tatsächliche Einleitung von Verfahren zu ermöglichen, nachdem das Opfer volljährig geworden ist.

Kapitel VII – Migration und Asyl

Artikel 59 - Aufenthaltsstatus

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Opfer, dessen Aufenthaltsstatus von dem Aufenthaltsstatus seiner Ehefrau oder Partnerin im Sinne des internen Rechts beziehungsweise seines Ehemanns oder Partners im Sinne des internen Rechts abhängt, im Fall der Auflösung der Ehe oder Beziehung bei besonders schwierigen Umständen auf Antrag einen eigenständigen Aufenthaltstitel unabhängig von der Dauer der Ehe oder Beziehung erhält. Die Bedingungen für die Bewilligung und Dauer des eigenständigen Aufenthaltstitels werden durch das interne Recht festgelegt.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei dem Opfer Ausweisungsverfahren ausgesetzt werden können, die in Zusammenhang mit einem Aufenthaltsstatus eingeleitet wurden, der vom Aufenthaltsstatus seiner Ehefrau oder Partnerin im Sinne des internen Rechts beziehungsweise seines Ehemanns oder Partners im Sinne des internen Rechts abhängt, damit es den Opfern ermöglicht wird, einen eigenständigen Aufenthaltstitel zu beantragen.
- 3 Die Vertragsparteien erteilen dem Opfer einen verlängerbaren Aufenthaltstitel, wenn mindestens einer der beiden folgenden Fälle vorliegt:
 - a Die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass der Aufenthalt des Opfers aufgrund seiner persönlichen Lage erforderlich ist;
 - b die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass der Aufenthalt des Opfers für seine Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich ist.
- 4 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer einer Zwangsheirat, die zum Zwecke der Verheiratung in einen anderen

Staat gebracht wurden und die folglich ihren Aufenthaltsstatus in dem Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts verloren haben, diesen Status wiedererlangen können.

Artikel 60 - Asylanträge aufgrund des Geschlechts

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts als eine Form der Verfolgung im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A Ziffer 2 des Abkommens¹⁰ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und als eine Form schweren Schadens anerkannt wird, die einen ergänzenden/subsidiären Schutz begründet.
- 2 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle im Abkommen¹¹ aufgeführten Gründe geschlechtersensibel ausgelegt werden und dass in Fällen, in denen festgestellt wird, dass die Verfolgung aus einem oder mehreren dieser Gründe befürchtet wird, den Antragstellerinnen und Antragstellern der Flüchtlingsstatus entsprechend den einschlägigen anwendbaren Übereinkünften gewährt wird.
- 3 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um geschlechtersensible Aufnahmeverfahren und Hilfsdienste für Asylsuchende sowie geschlechtsspezifische Leitlinien und geschlechtersensible Asylverfahren, einschließlich der Bestimmung des Flüchtlingsstatus und des Antrags auf internationalen Schutz, auszuarbeiten.

Artikel 61 - Verbot der Zurückweisung

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um den Grundsatz des Verbots der Zurückweisung in Übereinstimmung mit bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen zu achten.

10. AT: „der Konvention“

11. AT: „in der Konvention“

- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer von Gewalt gegen Frauen, die des Schutzes bedürfen, unabhängig von ihrem Status oder Aufenthalt unter keinen Umständen in einen Staat zurückgewiesen werden, in dem ihr Leben gefährdet wäre oder in dem sie der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen werden könnten.

Kapitel VIII – Internationale Zusammenarbeit

Artikel 62 - Allgemeine Grundsätze

- 1 Die Vertragsparteien arbeiten untereinander in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen im größtmöglichen Umfang zusammen, indem sie einschlägige internationale und regionale Übereinkünfte über die Zusammenarbeit in zivilen und strafrechtlichen Angelegenheiten sowie Übereinkünfte, die auf der Grundlage einheitlicher oder auf Gegenseitigkeit beruhender Rechtsvorschriften getroffen wurden, und innerstaatliche Rechtsvorschriften für folgende Zwecke anwenden:
 - a Verhütung, Bekämpfung und Verfolgung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt;
 - b Schutz und Unterstützung von Opfern;
 - c Ermittlungen oder Verfahren wegen nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten;
 - d Vollstreckung einschlägiger von den Justizbehörden der Vertragsparteien erlassener zivil- und strafrechtlicher Urteile, Entscheidungen und Beschlüsse einschließlich Schutzanordnungen.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Opfer einer nach diesem Übereinkommen umschriebenen und im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, das nicht das Hoheitsgebiet ist,

in dem die Opfer ihren Wohnsitz haben, begangenen Straftat bei den zuständigen Behörden des Wohnsitzstaats Anzeige erstatten können.

- 3 Erhält eine Vertragspartei, welche die Rechtshilfe in Strafsachen, die Auslieferung oder die Vollstreckung von durch eine andere Vertragspartei dieses Übereinkommens erlassenen zivil- und strafrechtlichen Urteilen, Entscheidungen und Beschlüssen vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Ersuchen um eine solche rechtliche Zusammenarbeit von einer Vertragspartei, mit der sie keinen entsprechenden Vertrag hat, so kann sie dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Rechtshilfe in Strafsachen, die Auslieferung oder die Vollstreckung von durch die andere Vertragspartei erlassenen zivil- und strafrechtlichen Urteilen, Entscheidungen und Beschlüssen in Bezug auf die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten ansehen.
- 4 Die Vertragsparteien bemühen sich, soweit angemessen, die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Entwicklungshilfeprogramme zu Gunsten von Drittstaaten aufzunehmen, auch durch den Abschluss zwei- und mehrseitiger Übereinkünfte mit Drittstaaten im Hinblick auf die Erleichterung des Schutzes der Opfer im Einklang mit Artikel 18 Absatz 5.

Artikel 63 - Maßnahmen in Bezug auf gefährdete Personen

Hat eine Vertragspartei anhand der ihr zur Verfügung stehenden Informationen hinreichende Gründe für die Annahme, dass eine Person unmittelbar der Gefahr ausgesetzt ist, eine der in den Artikeln 36, 37, 38 und 39 genannten Gewalttaten im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei zu erleiden, so wird die über die Informationen verfügende Vertragspartei ermutigt, diese Informationen unverzüglich an die andere Vertragspartei zu übermitteln, damit sichergestellt wird, dass geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden. Gegebenenfalls umfassen diese Informationen auch Angaben zu bestehenden Schutzbestimmungen für die gefährdete Person.

Artikel 64 - Informationen

- 1 Die ersuchte Vertragspartei unterrichtet die ersuchende Vertragspartei umgehend über das endgültige Ergebnis der nach diesem Kapitel getroffenen Maßnahmen. Die ersuchte Vertragspartei unterrichtet die ersuchende Vertragspartei ferner umgehend über alle Umstände, welche die Durchführung der erbetenen Maßnahmen unmöglich machen oder wahrscheinlich erheblich verzögern werden.
- 2 Eine Vertragspartei kann, soweit ihr internes Recht es erlaubt, ohne vorheriges Ersuchen einer anderen Vertragspartei Informationen übermitteln, die sie im Rahmen ihrer eigenen Ermittlungen gewonnen hat, wenn sie der Auffassung ist, dass die Übermittlung dieser Informationen der Vertragspartei, welche die Informationen empfängt, bei der Verhütung von nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten oder bei der Einleitung oder Durchführung von Ermittlungen oder Verfahren wegen solcher Straftaten helfen oder dazu führen könnte, dass diese Vertragspartei ein Ersuchen um Zusammenarbeit nach diesem Kapitel stellt.
- 3 Eine Vertragspartei, die Informationen nach Absatz 2 empfängt, legt diese Informationen ihren zuständigen Behörden vor, damit Verfahren eingeleitet werden können, wenn sie als angemessen angesehen werden, oder damit diese Informationen in einschlägigen Zivil- und Strafverfahren berücksichtigt werden können.

Artikel 65 - Datenschutz

Personenbezogene Daten werden nach Maßgabe der Verpflichtungen der Vertragsparteien aus dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) gespeichert und verwendet.

Kapitel IX – Überwachungsmechanismus

Artikel 66 - Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

- 1 Die Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (im Folgenden als „GREVIO“ bezeichnet) überwacht die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien.
- 2 GREVIO besteht aus mindestens 10 und höchstens 15 Mitgliedern; bei der Zusammensetzung ist auf eine Ausgewogenheit bei der Vertretung der Geschlechter und der geographischen Verteilung sowie auf multidisziplinäres Fachwissen zu achten. Die Mitglieder werden unter von den Vertragsparteien ernannten Kandidatinnen und Kandidaten vom Ausschuss der Vertragsparteien für eine Amtszeit von vier Jahren, die einmal verlängert werden kann, gewählt und unter den Staatsangehörigen der Vertragsparteien ausgewählt.
- 3 Die erstmalige Wahl von 10 Mitgliedern findet innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Die Wahl von fünf zusätzlichen Mitgliedern findet nach der 25. Ratifikation oder dem 25. Beitritt statt.
- 4 Für die Wahl der GREVIO-Mitglieder gelten folgende Grundsätze:
 - a Sie werden in einem transparenten Verfahren aus einem Kreis von Personen mit hohem sittlichen Ansehen ausgewählt, die über anerkannte Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Gewalt gegen Frauen und häuslichen Gewalt oder der Unterstützung und des Schutzes von Opfern oder über Berufserfahrung in den von diesem Übereinkommen erfassten Bereichen verfügen;
 - b alle GREVIO-Mitglieder müssen unterschiedliche Staatsangehörigkeiten besitzen;
 - c sie sollen die hauptsächlichen Rechtssysteme vertreten;

- d sie sollen einschlägige Akteure und Stellen auf dem Gebiet der Gewalt gegen Frauen und der häuslichen Gewalt vertreten;
 - e sie gehören GREVIO in ihrer persönlichen Eigenschaft an, sind unabhängig und unparteiisch bei der Ausübung ihres Amtes und stehen zeitlich in einem Umfang zur Verfügung, der ihnen die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben erlaubt.
- 5 Das Wahlverfahren für die GREVIO-Mitglieder wird vom Ministerkomitee des Europarats nach Konsultationen mit den Vertragsparteien und deren einhelliger Zustimmung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens festgelegt.
 - 6 GREVIO gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - 7 Die GREVIO-Mitglieder und andere Mitglieder von Delegationen, welche die in Artikel 68 Absätze 9 und 14 festgelegten Länderbesuche durchführen, genießen die im Anhang dieses Übereinkommens festgelegten Vorrechte und Immunitäten.

Artikel 67 - Ausschuss der Vertragsparteien

- 1 Der Ausschuss der Vertragsparteien besteht aus den Vertreterinnen beziehungsweise Vertretern der Vertragsparteien des Übereinkommens.
- 2 Der Ausschuss der Vertragsparteien wird vom Generalsekretär des Europarats einberufen. Sein erstes Treffen wird innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens zur Wahl der GREVIO-Mitglieder abgehalten. Danach tritt er immer dann zusammen, wenn ein Drittel der Vertragsparteien, der Vorsitzende des Ausschusses der Vertragsparteien oder der Generalsekretär dies verlangt.
- 3 Der Ausschuss der Vertragsparteien gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 68 - Verfahren

- 1 Die Vertragsparteien legen dem Generalsekretär des Europarats auf der Grundlage eines von GREVIO ausgearbeiteten Fragebogens einen Bericht über gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zur Umsetzung dieses Übereinkommens zur Prüfung durch GREVIO vor.
- 2 GREVIO prüft den nach Absatz 1 vorgelegten Bericht mit den Vertretern der betreffenden Vertragspartei.
- 3 Spätere Bewertungsverfahren werden in Runden eingeteilt, deren Dauer von GREVIO festgelegt wird. Zu Beginn jeder Runde wählt GREVIO die Bestimmungen aus, auf die sich das Bewertungsverfahren jeweils bezieht und versendet einen Fragebogen.
- 4 GREVIO bestimmt die geeigneten Mittel zur Durchführung dieses Überwachungsverfahrens. GREVIO kann insbesondere einen Fragebogen für jede Bewertungsrunde beschließen, der als Grundlage für das Verfahren zur Bewertung der Durchführung durch die Vertragsparteien dient. Dieser Fragebogen wird an alle Vertragsparteien gesandt. Die Vertragsparteien beantworten den Fragebogen sowie jedes sonstige Informationsersuchen von GREVIO.
- 5 GREVIO kann Informationen über die Durchführung des Übereinkommens von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft sowie von nationalen Institutionen für den Schutz der Menschenrechte erhalten.
- 6 GREVIO berücksichtigt die bei anderen regionalen und internationalen Einrichtungen und Stellen vorhandenen verfügbaren Informationen in Bereichen, die in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallen, gebührend.
- 7 Bei dem Beschluss des Fragebogens für jede Bewertungsrunde berücksichtigt GREVIO gebührend die in den Vertragsparteien vorhandenen Datensammlungen und Forschungsarbeiten, wie sie in Artikel 11 genannt werden.

- 8 GREVIO kann Informationen über die Durchführung des Übereinkommens vom Menschenrechtskommissar des Europarats, von der Parlamentarischen Versammlung und einschlägigen spezialisierten Organen des Europarats sowie von den aufgrund anderer völkerrechtlicher Übereinkünfte eingerichteten Organen erhalten. Bei diesen Organen eingereichte Beschwerden und deren Ergebnisse werden GREVIO zur Verfügung gestellt.
- 9 Unterstützend kann GREVIO in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und mit Unterstützung unabhängiger nationaler Fachleute Länderbesuche durchführen, wenn die gewonnenen Informationen unzureichend sind, oder in den in Absatz 14 genannten Fällen. Während dieser Besuche kann GREVIO die Unterstützung von auf bestimmte Bereiche spezialisierten Personen in Anspruch nehmen.
- 10 GREVIO erstellt einen Berichtsentwurf mit ihrer Analyse der Durchführung der Bestimmungen, auf die sich die Bewertung bezieht, sowie ihren Anregungen und Vorschlägen zum Umgang der betreffenden Vertragspartei mit den festgestellten Problemen. Der Berichtsentwurf wird der Vertragspartei, die Gegenstand der Bewertung ist, zur Stellungnahme übermittelt. GREVIO berücksichtigt die Stellungnahme beim Beschluss des Berichts.
- 11 Auf der Grundlage aller erhaltenen Informationen und der Stellungnahmen der Vertragsparteien beschließt GREVIO ihren Bericht und ihre Schlussfolgerungen bezüglich der von der betreffenden Vertragspartei zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen. Dieser Bericht und die Schlussfolgerungen werden der betreffenden Vertragspartei und dem Ausschuss der Vertragsparteien übermittelt. Der Bericht und die Schlussfolgerungen von GREVIO werden veröffentlicht, sobald sie beschlossen sind, gegebenenfalls mit einer Stellungnahme der betreffenden Vertragspartei.
- 12 Unbeschadet des Verfahrens nach den Absätzen 1 bis 8 kann der Ausschuss der Vertragsparteien auf der Grundlage des Berichts

und der Schlussfolgerungen von GREVIO Empfehlungen an diese Vertragspartei aussprechen, die (a) die Maßnahmen betreffen, die zu ergreifen sind, um die Schlussfolgerungen von GREVIO umzusetzen, erforderlichenfalls unter Festsetzung eines Termins, zu dem Informationen über die Umsetzung vorzulegen sind, und (b) darauf abzielen, die Zusammenarbeit mit der Vertragspartei zu fördern, um die ordnungsgemäße Durchführung dieses Übereinkommens sicherzustellen.

- 13 Erhält GREVIO verlässliche Informationen, die auf eine Situation hindeuten, in der Probleme die unmittelbare Aufmerksamkeit erfordern, um das Ausmaß oder die Anzahl schwerer Verstöße gegen das Übereinkommen zu verhüten oder zu begrenzen, so kann GREVIO die dringliche Vorlage eines Sonderberichts über Maßnahmen verlangen, die zur Verhütung eines Musters schwerer, verbreiteter oder dauerhafter Gewalt gegen Frauen getroffen wurden.
- 14 Unter Berücksichtigung der von der betreffenden Vertragspartei vorgelegten Informationen sowie sonstiger ihr verfügbarer verlässlicher Informationen kann GREVIO eines oder mehrere ihrer Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und GREVIO schnellstmöglich zu berichten. Die Untersuchung kann, sofern gerechtfertigt und mit Zustimmung der betreffenden Vertragspartei, einen Besuch in ihrem Hoheitsgebiet umfassen.
- 15 Nach Prüfung der Ergebnisse der in Absatz 14 genannten Untersuchung übermittelt GREVIO diese Ergebnisse der betreffenden Vertragspartei und gegebenenfalls dem Ausschuss der Vertragsparteien sowie dem Ministerkomitee des Europarats mit allen Stellungnahmen und Empfehlungen.

Artikel 69 - Allgemeine Empfehlungen

GREVIO kann gegebenenfalls allgemeine Empfehlungen für die Durchführung dieses Übereinkommens beschließen.

Artikel 70 - Beteiligung der Parlamente an der Überwachung

- 1 Die nationalen Parlamente werden eingeladen, sich an der Überwachung der zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen zu beteiligen.
- 2 Die Vertragsparteien übermitteln die Berichte von GREVIO ihren nationalen Parlamenten.
- 3 Die Parlamentarische Versammlung des Europarats wird eingeladen, regelmäßig eine Bilanz der Durchführung dieses Übereinkommens zu ziehen.

Kapitel X – Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

Artikel 71 - Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

- 1 Dieses Übereinkommen lässt die Pflichten aus anderen völkerrechtlichen Übereinkünften unberührt, denen die Vertragsparteien dieses Übereinkommens jetzt oder künftig als Vertragsparteien angehören und die Bestimmungen zu durch dieses Übereinkommen geregelten Fragen enthalten.
- 2 Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens können untereinander zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte über Fragen schließen, die in diesem Übereinkommen geregelt sind, um seine Bestimmungen zu ergänzen oder zu verstärken oder die Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze zu erleichtern.

Kapitel XI – Änderungen des Übereinkommens

Artikel 72 - Änderungen

- 1 Jeder Änderungsvorschlag einer Vertragspartei zu diesem Übereinkommen wird an den Generalsekretär des Europarats übermittelt, der ihn an die Mitgliedstaaten des Europarats, jeden Unterzeichner, jede Vertragspartei, die Europäische Union und jeden nach Artikel 75 zur Unterzeichnung des Übereinkommens und jeden

nach Artikel 76 zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladenen Staat weiterleitet.

- 2 Das Ministerkomitee des Europarats prüft den Änderungsvorschlag und kann nach Konsultation der Vertragsparteien des Übereinkommens, die nicht Mitglieder des Europarats sind, die Änderung mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit beschließen.
- 3 Der Wortlaut jeder vom Ministerkomitee nach Absatz 2 beschlossenen Änderung wird den Vertragsparteien zur Annahme übermittelt.
- 4 Jede nach Absatz 2 beschlossene Änderung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien dem Generalsekretär mitgeteilt haben, dass sie sie angenommen haben.

Kapitel XII – Schlussbestimmungen

Artikel 73 - Auswirkungen dieses Übereinkommens

Dieses Übereinkommen berührt nicht das innerstaatliche Recht und bindende völkerrechtliche Übereinkünfte, die bereits in Kraft sind oder in Kraft treten können und nach denen Personen bei der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt günstigere Rechte gewährt werden oder gewährt werden würden.

Artikel 74 - Beilegung von Streitigkeiten

- 1 Die an einer Streitigkeit über die Anwendung oder Auslegung dieses Übereinkommens beteiligten Parteien versuchen zunächst, diese mittels eines Vergleichs-, Schlichtungs-, oder Schiedsverfahrens oder einer sonstigen Methode der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, die in gegenseitigem Einvernehmen zwischen ihnen vereinbart wird, beizulegen.
- 2 Das Ministerkomitee des Europarats kann Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten einführen, die von den an einer Streitigkeit

beteiligten Parteien genutzt werden können, sofern sie dies vereinbart haben.

Artikel 75 - Unterzeichnung und Inkrafttreten

- 1 Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, für Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt haben, und für die Europäische Union zur Unterzeichnung auf.
- 2 Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.
- 3 Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem zehn Unterzeichner, darunter mindestens acht Mitgliedstaaten des Europarats, nach Absatz 2 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.
- 4 Drückt ein in Absatz 1 genannter Staat oder die Europäische Union seine oder ihre Zustimmung, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, später aus, so tritt es für ihn oder sie am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 76 - Beitritt zum Übereinkommen

- 1 Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultation der Vertragsparteien des Übereinkommens und mit deren einhelliger Zustimmung jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats, der sich nicht an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt hat, einladen, dem Übereinkommen beizutreten; der Beschluss dazu wird mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit

einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsparteien, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben, gefasst.

- 2 Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 77 - Räumlicher Geltungsbereich

- 1 Jeder Staat oder die Europäische Union kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.
- 2 Jede Vertragspartei kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, für dessen internationale Beziehungen sie verantwortlich ist oder in dessen Namen Verpflichtungen einzugehen sie ermächtigt ist. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.
- 3 Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 78 - Vorbehalte

- 1 Mit Ausnahme der Vorbehalte nach den Absätzen 2 und 3 sind Vorbehalte zu diesem Übereinkommen nicht zulässig.

- 2 Jeder Staat oder die Europäische Union kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations , Annahme , Genehmigung- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung erklären, dass er beziehungsweise sie sich das Recht vorbehält, die in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Bedingungen anzuwenden:
 - Artikel 30 Absatz 2;
 - Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 44 Absätze 3 und 4;
 - Artikel 55 Absatz 1 in Hinblick auf Artikel 35 bezüglich Vergehen;
 - Artikel 58 in Hinblick auf die Artikel 37, 38 und 39;
 - Artikel 59.
- 3 Jeder Staat oder die Europäische Union kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations , Annahme , Genehmigung- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung erklären, dass er beziehungsweise sie sich das Recht vorbehält, für die in den Artikeln 33 und 34 genannten Handlungen nichtstrafrechtliche Sanktionen anstelle von strafrechtlichen Sanktionen vorzusehen.
- 4 Jede Vertragspartei kann einen Vorbehalt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung ganz oder teilweise zurücknehmen. Diese Erklärung wird mit ihrem Eingang beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 79 - Gültigkeit und Prüfung der Vorbehalte

- 1 Die in Artikel 78 Absätze 2 und 3 genannten Vorbehalte sind für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für die betreffende Vertragspartei gültig. Solche Vorbehalte können jedoch für Zeiträume der gleichen Dauer verlängert werden.

- 2 Achtzehn Monate vor Ablauf des Vorbehalts setzt der Generalsekretär des Europarats die betreffende Vertragspartei darüber in Kenntnis. Spätestens drei Monate vor Ablauf des Vorbehalts notifiziert die Vertragspartei dem Generalsekretär, ob sie diesen Vorbehalt aufrechterhält, ändert oder zurücknimmt. Ohne Notifikation seitens der betreffenden Vertragspartei unterrichtet der Generalsekretär diese Vertragspartei darüber, dass ihr Vorbehalt als automatisch um einen Zeitraum von sechs Monaten verlängert angesehen wird. Versäumt es die betreffende Vertragspartei, vor Ablauf dieses Zeitraums ihre Absicht, ihren Vorbehalt aufrechtzuerhalten oder zu ändern, zu notifizieren, so führt dies dazu, dass der Vorbehalt erlischt.
- 3 Bringt eine Vertragspartei nach Artikel 78 Absätze 2 und 3 einen Vorbehalt an, so stellt sie vor dessen Verlängerung oder auf Anfrage von GREVIO eine Erklärung zu den Gründen, die eine Fortsetzung des Vorbehalts rechtfertigen, zur Verfügung.

Artikel 80 - Kündigung

- 1 Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.
- 2 Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 81 - Notifikation

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, den Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt haben, jedem Unterzeichner, jeder Vertragspartei, der Europäischen Union und jedem zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staat

- a jede Unterzeichnung;
- b jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;

- c jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 75 und 76;
- d jede nach Artikel 72 beschlossene Änderung sowie den Zeitpunkt, zu dem sie in Kraft tritt;
- e jeden Vorbehalt und jede Rücknahme eines Vorbehalts nach Artikel 78
- f jede Kündigung nach Artikel 80;
- g jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit dem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Istanbul am 11. Mai 2011 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt haben, der Europäischen Union und allen zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Anhang – Vorrechte und Immunitäten (Artikel 66)

- 1 Dieser Anhang findet Anwendung auf die in Artikel 66 des Übereinkommens genannten GREVIO-Mitglieder sowie auf sonstige Mitglieder der Delegationen bei Länderbesuchen. Im Sinne dieses Anhangs umfasst der Begriff „sonstige Mitglieder der Delegationen bei Länderbesuchen“ die in Artikel 68 Absatz 9 des Übereinkommens genannten unabhängigen nationalen Fachleute und auf bestimmte Bereiche spezialisierten Personen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Europarats und vom Europarat beschäftigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, welche GREVIO bei den Länderbesuchen begleiten.

- 2 Die GREVIO-Mitglieder und die sonstigen Mitglieder der Delegationen bei Länderbesuchen genießen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung von Länderbesuchen sowie deren Nachbereitung und auf Reisen in Zusammenhang mit diesen Aufgaben folgende Vorrechte und Immunitäten:
 - a Immunität von Festnahme oder Haft und von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks sowie Immunität von jeder Gerichtsbarkeit bezüglich aller von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer schriftlichen und mündlichen Äußerungen;
 - b Befreiung von allen Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit bei der Ausreise aus ihrem und der Einreise in ihren Aufenthaltsstaat und bei der Einreise in den und der Ausreise aus dem Staat, in dem sie ihre Aufgaben wahrnehmen, sowie Befreiung von der Meldepflicht für Ausländerinnen und Ausländer in dem Staat, den sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben besuchen oder durchreisen.
- 3 Während der in Wahrnehmung ihrer Aufgaben durchgeführten Reisen werden den GREVIO-Mitgliedern und den sonstigen Mitgliedern der Delegationen bei Länderbesuchen hinsichtlich der Zoll- und Devisenvorschriften dieselben Erleichterungen wie Vertretern ausländischer Regierungen in vorübergehendem amtlichem Auftrag gewährt.
- 4 Die Unterlagen im Zusammenhang mit der von den GREVIO-Mitgliedern und den sonstigen Mitgliedern der Delegationen bei Länderbesuchen vorgenommenen Bewertung der Durchführung des Übereinkommens sind insofern unverletzlich, als sie die Tätigkeit von GREVIO betreffen. Die amtliche Korrespondenz von GREVIO und der amtliche Nachrichtenverkehr von GREVIO-Mitgliedern und sonstigen Mitgliedern der Delegationen bei Länderbesuchen dürfen nicht abgefangen werden und unterliegen nicht der Zensur.
- 5 Um den GREVIO-Mitgliedern und den sonstigen Mitgliedern der Delegationen bei Länderbesuchen volle Freiheit des Wortes und

völlige Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen, wird ihnen die Immunität von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf ihre in Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen gewährt, auch wenn sie nicht mehr mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut sind.

- 6 | Die Vorrechte und Immunitäten werden den in Absatz 1 genannten Personen nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern zu dem Zweck, die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Interesse von GREVIO sicherzustellen. Die Immunität der in Absatz 1 genannten Personen wird vom Generalsekretär des Europarats in allen Fällen aufgehoben, in denen sie seiner Auffassung nach verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Schädigung der Interessen von GREVIO aufgehoben werden kann.

Anhang II

Liste der Entschlieungen und Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung zum Thema Gewalt gegen Frauen (2000-2016)

- ▶ Entschlieung 2101 (2016) zur systematischen Erfassung aller Angaben ber Gewalt gegen Frauen
- ▶ Entschlieung 2084 (2015) zur Frderung der besten praktischen Manahmen im Kampf gegen Gewalt gegen Frauen
- ▶ Entschlieung 2017 (2014) zur Verhtung von Gewalt gegen Frauen durch Konzentrierung auf die Tter
- ▶ Entschlieung 1983 (2014) zu Prostitution, Menschenhandel und moderner Sklaverei in Europa
- ▶ Entschlieung 1962 (2013) zur sexuellen Belstigung
- ▶ Entschlieung 1861 (2012) zur Frderung des bereinkommens des Europarats zur Verhtung und Bekmpfung von Gewalt gegen Frauen und huslicher Gewalt
- ▶ Entschlieung 1852 (2011) ber psychische Gewalt
- ▶ Entschlieung 1853 (2011) ber Schutzanordnungen fr Opfer huslicher Gewalt
- ▶ Stellungnahme 280 (2011) zum Entwurf der Konvention zur Verhtung und Bekmpfung von Gewalt gegen Frauen und huslicher Gewalt

- ▶ EntschlieÙung 1765 und Empfehlung 1940 (2010) über geschlechts-spezifische Asylanträge
- ▶ EntschlieÙung 1714 und Empfehlung 1905 (2010) über Kinder, die Zeugen häuslicher Gewalt sind
- ▶ EntschlieÙung 1697 und Empfehlung 1891 (2009) über Migrantenfrauen, die einem besonderen Risiko häuslicher Gewalt ausgesetzt sind
- ▶ EntschlieÙung 1691 und Empfehlung 1887 (2009) über Vergewaltigung von Frauen, einschließlich Vergewaltigung in der Ehe
- ▶ EntschlieÙung 1681 und Empfehlung 1881 (2009) über die dringende Notwendigkeit, sogenannte „Verbrechen der Ehre“ zu bekämpfen
- ▶ EntschlieÙung 1670 und Empfehlung 1873 (2009) über sexuelle Gewalt gegen Frauen in bewaffneten Konflikten
- ▶ EntschlieÙung 1662 und Empfehlung 1868 (2009) über Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Entführung von Frauen und Mädchen
- ▶ EntschlieÙung 1654 und Empfehlung 1861 (2009) über Frauenmorde
- ▶ EntschlieÙung 1635 und Empfehlung 1847 (2008) über die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen: Auf dem Weg zu einer Konvention des Europarats
- ▶ EntschlieÙung 1582 und Empfehlung 1817 (2007) über Parlamente vereint im Kampf gegen häusliche Gewalt gegen Frauen: Zwischenzeitliche Beurteilung der Kampagne
- ▶ Empfehlung 1777 (2007) über sexuelle Nötigungen, die unter Einsatz von „Date-Rape-Drugs“ (KO-Tropfen) begangen werden
- ▶ EntschlieÙung 1512 und Empfehlung 1759 (2006) über Parlamente vereint im Kampf gegen häusliche Gewalt gegen Frauen
- ▶ Empfehlung 1723 (2005) über Zwangsheirat und Kinderheirat

- ▶ Empfehlung 1681 (2004) über die Kampagne zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Europa
- ▶ Entschließung 1327 (2003) über so genannte „Ehrverbrechen“
- ▶ Empfehlung 1582 (2002) über häusliche Gewalt gegen Frauen
- ▶ Entschließung 1247 (2001) über die Verstümmelung weiblicher Genitalien
- ▶ Empfehlung 1450 (2000) über Gewalt gegen Frauen in Europa

Anhang III

Liste von Entscheidungen des Gerichtshofs für Menschenrechte zum Thema Gewalt gegen Frauen

Häusliche Gewalt

- ▶ M.G. gegen die Türkei, 22. März 2016
- ▶ Civek gegen die Türkei, 23. Februar 2016
- ▶ Rumor gegen Italien, 27. Mai 2014
- ▶ Eremia und andere gegen die Republik Moldawien, 28. Mai 2013
- ▶ D.P. gegen Litauen, 22. Oktober 2013
- ▶ Valiulienė gegen Litauen, 26. März 2013
- ▶ E.M. gegen Rumänien, 30. Oktober 2012
- ▶ Irene Wilson gegen das Vereinigte Königreich, 23. Oktober 2012
- ▶ Kowal gegen Polen, 18. September 2012
- ▶ Kaluczka gegen Ungarn, 24. April 2012
- ▶ Y.C. gegen das Vereinigte Königreich, 13. März 2012
- ▶ Hajduová gegen die Slowakei, 30. November 2010
- ▶ A. gegen Kroatien, 14. Oktober 2010
- ▶ N. gegen Schweden, 20. Juli 2010
- ▶ E.S. und andere gegen die Slowakei, 15. September 2009
- ▶ Opuz gegen die Türkei, 2. Juni 2009
- ▶ Branko Tomašić und andere gegen Kroatien, 15. Januar 2009
- ▶ Bevacqua und S. gegen Bulgarien, 12. Juni 2008
- ▶ Kontrová gegen die Slowakei, 31. Mai 2007

Misshandlung während der Haft

- ▶ Juhnke gegen die Türkei, 22. Juli 2003

Polizeigewalt

- ▶ Afet Süreyya Eren gegen die Türkei, 20. Oktober 2015
- ▶ Dilek Aslan gegen die Türkei, 20. Oktober 2015
- ▶ Izci gegen die Türkei, 23. Juli 2013
- ▶ B.S. gegen Spanien, 24. Juli 2012
- ▶ Yazgül Yilmaz gegen die Türkei, 1. Februar 2011
- ▶ Maslova und Nalbandov gegen Russland, 24. Januar 2008
- ▶ Y.F. gegen Türkei, 22. Juli 2003
- ▶ Aydin gegen die Türkei, 25. September 1997

Vergewaltigung und sexueller Missbrauch

- ▶ Y. gegen Slowenien, 28. Mai 2015
- ▶ I.P. gegen die Republik Moldawien, 28. April 2015
- ▶ S.Z. gegen Bulgarien, 3. März 2015
- ▶ M.A. gegen Slowenien sowie N.D. gegen Slowenien, 15. Januar 2015
- ▶ O'Keeffe gegen Irland, 28. Januar 2014
- ▶ W. gegen Slowenien, 23. Januar 2014
- ▶ P. und S. gegen Polen, 30. Oktober 2012
- ▶ M. und andere gegen Italien und Bulgarien, 31. Juli 2012
- ▶ I.G. gegen die Republik Moldawien, 15. Mai 2012
- ▶ P.M. gegen Bulgarien, 24. Januar 2012
- ▶ Maslova und Nalbandov gegen Russland, 24. Januar 2008
- ▶ M.C. gegen Bulgarien, 4. Dezember 2003
- ▶ Aydin gegen die Türkei, 25. September 1997
- ▶ X. und Y. gegen die Niederlande, 26. März 1985

Gefahr von Misshandlung im Auslieferungsfall

/Verstümmelung der weiblichen Genitalien

- ▶ Omeredo gegen Österreich, 20. September 2011

- ▶ Izevbekhai gegen Irland, 17. Mai 2011
- ▶ Collins und Akaziebie gegen Schweden, 8. März 2007

/Straftat aus Gründen der Ehre

- ▶ A.A. und andere gegen Schweden, 28. Juni 2012

/Gefahr, Menschenhändlern in die Hände zu fallen oder erneut das Opfer von Menschenhändlern zu werden

- ▶ O.G.O. gegen das Vereinigte Königreich, 18. Februar 2014
- ▶ F.A. gegen das Vereinigte Königreich, 10. September 2013
- ▶ V.F. gegen Frankreich, 29. November 2011
- ▶ L.R. gegen das Vereinigte Königreich, 14. Juni 2011

/Gesellschaftliche Ausgrenzung

- ▶ N. gegen Schweden, 20. Juli 2010

Menschenhandel

- ▶ L.E. gegen Griechenland, 21. Januar 2016
- ▶ Rantsev gegen Zypern und Russland, 7. Januar 2010

Von Privatpersonen zugefügte Gewalt

- ▶ Ebcin gegen die Türkei, 1. Februar 2011
- ▶ Sandra Janković gegen Kroatien, 5. März 2009

Quelle: www.echr.coe.int

Anhang IV

Liste anderer relevanter völkerrechtlicher Übereinkünfte und Standards

- ▶ Empfehlung (2002)5 des Ministerkomitees des Europarats über den Schutz von Frauen vor Gewalt
- ▶ Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und sein Fakultativprotokoll
- ▶ Allgemeine Empfehlung Nr. 19 des CEDAW-Ausschusses zum Thema Gewalt gegen Frauen
- ▶ Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und seine Fakultativprotokolle
- ▶ Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen
- ▶ Amerikanische Konvention zur Prävention, Sanktionierung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (Konvention von Belem do Para)
- ▶ Protokoll zur afrikanischen Charta über Menschen- und Völkerrechte über die Rechte von Frauen in Afrika (Maputo-Protokoll)

Warum soll man die Istanbul-Konvention unterstützen?

- ▶ als politische Stellungnahme, um ein deutliches und unumstößliches Zeichen zu setzen, dass wir, als Gesetzgeber, Gewalt gegen Frauen als Straftat und Menschenrechtsverletzung betrachten, und wir nicht bereit sind, diese zu billigen, zu rechtfertigen oder herunterzuspielen;
- ▶ weil sie sich dagegen ausspricht, dass Kultur, Tradition, Religion oder so genannte „Ehre“ dazu benutzt werden, um Gewalttaten zu rechtfertigen;
- ▶ weil sie zum Ziel hat, die Einstellungen und geschlechtsspezifischen Stereotypen zu ändern, die Gewalt gegen Frauen akzeptabel erscheinen lassen;
- ▶ weil sie in wirksamer Weise gegen Gewalt gegen Frauen vorgehen wird, da sie auf einem koordinierten Ansatz beruht, bei dem Verhütung, Schutz, Strafverfolgung und integrierte politische Maßnahmen berücksichtigt werden;
- ▶ weil sie alle Formen der Gewalt gegen Frauen abdeckt und auch auf andere Opfer häuslicher Gewalt, einschließlich Kinder, Männer und ältere Menschen angewandt werden kann;
- ▶ weil sie zum Ziel hat, Mindeststandards zu garantieren, wobei sie den Vertragsstaaten gleichzeitig die Möglichkeit einräumt, höhere Schutzstandards zu erhalten oder einzuführen;
- ▶ weil ihre Umsetzung durch einen starken und unabhängigen Mechanismus überwacht wird;
- ▶ weil sie als Zusatzgarantie für ihre wirksame Umsetzung den nationalen Parlamenten ermöglicht, in das Überwachungsverfahren eingebunden zu werden;
- ▶ weil ein aussagekräftiges politisches und rechtliches Vorgehen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen notwendig und schon lange überfällig ist.

Die Mitglieder des parlamentarischen Netzwerks „Gewaltfreies Leben für Frauen“

www.assembly.coe.int/stopviolence/
womenfreefromviolence@coe.int